

4. Sitzung

Mittwoch, 10. Mai 2000, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Bernhard Stöckli, Präsident
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Monika Hager, Bern

Anwesend sind 133 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Carlo Bernasconi, Marcel Boder, Christine Graber, Edith Hänggi, Hugo Huber, Margrit Huber, Arlette Maurer, Käthi Stampfli, Christina Tardo, Ida Maria Waldner. (10)

60/2000

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Bernhard Stöckli, Präsident. Ich begrüsse Sie herzlich zur heutigen Sitzung.

18/2000

Wahl eines Mitglieds der landwirtschaftlichen Rekurskommission

(anstelle von Peter Wanzenried, Halten)

Ausgeteilte Stimmzettel 132, Stimmende 125, absolutes Mehr 63.

Gewählt wird mit 118 Stimmen Alois Flury, Deitingen.

50/2000

Wahl eines Ersatzmitglieds der kantonalen Schätzungskommission

(anstelle von Erhard Schenker, Gunzgen)

Ausgeteilte Stimmzettel 132, Stimmende 125, absolutes Mehr 63.

Gewählt wird mit 115 Stimmen Jakob Eggenschwiler, Laupersdorf.

34/2000

Wahl eines Mitglieds der Justizkommission

(anstelle von Lilo Reinhart)

In offener Abstimmung wird Beatrice Schibler Joggi, SP, gewählt.

35/2000

Wahl eines Mitglieds der Reformkommission

(anstelle von Hubert Jenny)

In offener Abstimmung wird Georg Hasenfratz, SP, gewählt.

36/2000

Wahl eines Mitglieds der Justizkommission

(anstelle von Hubert Jenny)

In offener Abstimmung wird Ursula Amstutz, SP, gewählt.

40/2000

Wahl einer Spezialkommission zur Vorberatung der Revision des Staatspersonalgesetzes

In offener Abstimmung werden gewählt:

CVP	Klaus Fischer, Stephan Jäggi, Dominik Schnyder, Urs Weder
FdP	Janine Aebi, Beat Käch, Jürg Liechti, Hans Loepfe, Peter Meier, Hansruedi Zürcher
Grüne	Iris Schelbert
SP	Manfred Baumann, Andreas Bühlmann, Silvia Petiti, Walter Schürch
SVP	Oswald von Arx

21/2000

Volksinitiative «100 Kantonsräte sind genug»

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 15. Februar 2000; der Beschlussesentwurf lautet:
Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und § 41 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 15. Februar 2000 (RRB Nr. 352), beschliesst:
1. Der Volksinitiative «100 Kantonsräte sind genug» wird zugestimmt.

2. Regierungsrat und Parlamentsreformkommission unterbreiten dem Kantonsrat innert 15 Monaten einen dem Begehren entsprechenden Entwurf.

b) Änderungsantrag der Parlamentsreformkommission vom 4. April 2000 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

Eintretensfrage

Jörg Kiefer, Präsident der Reformkommission. Unsere Kommission beantragt Ihnen mit 10 zu 8 Stimmen, die Volksinitiative abzulehnen. Ich zitiere einleitend aus dem Vorspann der Medienmitteilung, die der Ratssekretär nach den Beratungen vom 4. April verfasst hat: Die Kommission lehnt die Initiative ab, weil damit das Pferd am Schwanz aufgezäumt werde. Struktur und Organisation des Parlaments seien nicht nach einer vorgegebenen Anzahl Mitglieder zu richten. Vielmehr sei die Mitgliederzahl nach einer neuen und optimierten Struktur des Rats zu bestimmen.

Damit ist nach der Überzeugung der Mehrheit der Kommission das Wesentliche gesagt. Denn die Kommission wurde nicht nur eingesetzt, um zu dieser Initiative Stellung zu nehmen. Ihr Auftrag ist viel weiter gefasst. Daher erachtet sie es als falsch, eine willkürlich gesetzte Parlamentsgrösse an den Anfang einer Parlamentsreform zu stellen. Dadurch würde die Suche nach praktikablen Antworten auf die neuen Anforderungen an den Parlamentsbetrieb viel zu stark eingeschränkt. Bei diesen Herausforderungen geht es in erster Linie um das Projekt WOV. Erst wenn wir mehr über die künftigen Aufgaben und Kompetenzen des Parlaments wissen, können wir die Strukturen und Abläufe definieren. Daraus ergibt sich wiederum die Zahl der Kantonsrätinnen und Kantonsräte, die für die Erfüllung der Aufgabe nötig sind. Diese kann durchaus unter 144 liegen.

Aus dem Abstimmungsresultat ist ersichtlich, dass die Initiative in der Kommission nicht nur auf Ablehnung gestossen ist. Wir haben zuerst eine Auslegeordnung erstellt und uns dann von der Stellvertreterin des Staatsschreibers umfassend dokumentieren lassen. An dieser Stelle möchte ich Yolanda Studer herzlich dafür danken. In einer längeren Debatte haben wir uns mit den Argumenten für und gegen eine Verkleinerung des Kantonsrats auseinandergesetzt. Dabei konnte auch der Vertreter der Initianten die Beweggründe darlegen, die letztlich zur Initiative geführt hatten. Rasch mussten wir aber erkennen, dass nicht die Ratsgrösse, sondern vor allem die Umsetzung der Initiative Schwierigkeiten bereitet. Dazu waren auch von den Initianten keine Rezepte zu erhalten. Vielmehr hat sich gezeigt, dass hinter der Neufassung von Artikel 43 der Kantonsverfassung kaum tiefgreifende Überlegungen stehen. Der Artikel lautet: «Die Wahlkreise sind neu zu definieren. Sie sollen die Zahl sieben nicht überschreiten und so begrenzt sein, dass die (neue) Zahl der Kantonsräte möglichst gleichmässig verteilt ist.» Dies wurde, wie auch der Vertreter der Initianten zugeben musste, aus dem Bauch heraus formuliert. Laut Protokoll sagte er zwar etwas vornehmer, «die Frage der Wahlkreiseinteilung ist komplizierter, als dies zu Beginn von uns wahrgenommen wurde.» In der Kommission wurde dies auf die Worte «unüberlegt» und «unreflektiert» reduziert. Es ist eine sehr schlechte Initiative, auch wenn sie nur als Anregung verstanden wird.

Was aber ist schlecht daran? Die Forderung nach maximal sieben Wahlkreisen, die etwa gleich gross sein müssen, ignoriert die gewachsenen Strukturen, also die zehn Bezirke und die fünf Amteien. Dabei ist weniger wichtig, dass die Bezirke als Wahlkreise mit der neuen Verfassung von 1986 bestätigt wurden. Damals ging es vor allem um die Forderung nach einem eigenen Wahlkreis für Grenchen. Massgebend ist vor allem, dass man bei sieben Wahlkreisen im Kanton willkürlich neue Grenzen ziehen müsste. Das könnte allerdings die Gegner freuen, denn so wäre die Ablehnung der nötigen Verfassungsänderung durch das Volk mit einiger Sicherheit gewährleistet. Werden hingegen die Amteien als Wahlkreise definiert, so haben es die Vertreterinnen und Vertreter der schwach besiedelten Gebiete schwer, überhaupt gewählt zu werden. Denken Sie etwa an die unterschiedlichen Stimmengewichte im Wahlkreis Wasseramt-Bucheggberg.

Das grösste Hindernis ergibt sich aus der natürlichen Sperrklausel. Darunter ist der Prozentsatz der Stimmen zu verstehen, der für einen Sitz nötig ist. Je weniger Sitze in einem Wahlkreis zu vergeben sind, desto höher ist diese Hürde. Das Bundesgericht akzeptiert zwar historisch gewachsene Strukturen – also eine natürliche Sperrklausel von 16,6 Prozent für den Bezirk Bucheggberg, wie sie heute besteht. Bei neuen Gesetzen oder Verfassungen hält das Bundesgericht eine Hürde von 10 Prozent für zulässig. Als unzulässig hat es aber einmal eine Hürde von 20 Prozent bezeichnet. Die natürliche Sperrklausel darf also nicht wesentlich über 10 Prozent liegen. Es ist nicht ohne Weiteres möglich, diesem Grundsatz unter Einhaltung der Vorgaben der Initiative nachzuleben.

Wenn wir die Initiative ablehnen, ist das Thema für die Kommission nicht einfach vom Tisch. Sie ist nämlich einhellig für die Überprüfung der Parlamentsgrösse und für eine Wahlkreisreform im Rahmen ihres Auftrags. Sie ist auch gewillt, dem Kantonsrat und dem Volk ein geeignetes Modell vorzuschlagen. Dies haben sowohl die Mehrheit als auch die Minderheit in der Kommission ausdrücklich zugesichert. Die Befürworter haben zudem betont, dass ihre Zustimmung nicht dem Inhalt der Initiative gilt, son-

dern als Ja zur vertieften Abklärung aller aufgeworfenen Fragen zu verstehen sei. Der knappe Ausgang widerspiegelt somit nur eine Uneinigkeit über den einzuschlagenden Weg. Die Minderheit wollte zustimmen, damit der Initiativtext nicht alleine vors Volk kommt. Das ist in der Zwischenzeit auch in einen Antrag der freisinnigen Fraktion eingeflossen. Dieser enthält einen ausdrücklichen Auftrag zur Formulierung eines Gegenvorschlags. Bei einer Zustimmung zur Initiative hätte das Parlament rund zwei Jahre Zeit dafür. Auch dagegen können Gründe angeführt werden. Zum Beispiel der Vorwurf, es gehe nur um ein taktisches Manöver, um Zeit zu gewinnen. Ich habe das hier nicht zu kommentieren. Es hat aber etwas für sich, wenn ausgeführt wird, man könne doch nicht einer Initiative zustimmen, wenn man deren wichtigste Botschaft für falsch hält. Im Übrigen müsse man keine Angst vor dem Volk haben und ihm möglichst bald die Gelegenheit geben, sich zu diesem Begehren zu äussern.

Wenn also am 24. September über die Initiative abgestimmt wird und sie durch die vereinigten Randgebiete abgelehnt wird, so haben Kommission und Kantonsrat weiterhin alle Handlungsfreiheit, um eine bessere Lösung auszuarbeiten. Und auch im andern Fall, bei einer Annahme, könnte man zusammen mit der Verfassungsänderung immer noch einen Gegenvorschlag unterbreiten. Dies erfordert zwar gedankliches Fitnesstraining. Aber erstens hat sich die Kommission schon darum bemüht. Und zweitens hat uns der Regierungsrat in Bezug auf dieses Training kräftig unterstützt. Er war zuerst für die Initiative. Und jetzt ist er mit der Kommissionsmehrheit dagegen. Ich nehme an, dass er wieder zu den Befürwortern wechselt, wenn der Rat so entscheidet.

Jetzt aber bitte ich den Rat um das Gegenteil. Die Mehrheit der Reformkommission ersucht noch einmal, die völlig quer in der Landschaft liegende Initiative abzulehnen.

Ursina Barandun. 100 Kantonsräte sind genug – nur nebenbei: Was ist denn mit den Frauen? Eigentlich wissen wir alle, dass diese Sache mehr als einen Haken hat. Am Anfang stand die Einsparung von Zeit und Geld. Heute verschleudern wir beides. Wie viel gespart würde, kann niemand voraussagen. Wir befürchten, dass hier in Zukunft genauso oft und lange geredet würde. Die Arbeit wird in Zukunft nicht abnehmen – man denke an WOV und Zusatzkommissionen. Dem einzelnen Ratsmitglied bliebe mehr Arbeit. Diese muss, wenn auch bescheiden, bezahlt werden. Das grössere Problem, wir haben es gehört, ist aber die Einteilung in neue Wahlkreise. Es wird schwierig sein, den städtischen oder ländlichen Gebieten gerecht zu werden. Das Parlament muss ein Abbild der Gesellschaft bleiben. Kleine Gruppen sollen ihre Mitsprache behalten. Momentan sieht die vorgeschlagene Variante schlechter aus als die bisherige. Wir lehnen die zu Diskussionen über die Regionen führende Initiative ab. Die Reformkommission hat weiterhin Arbeit. Wir hoffen, ihre Vorschläge seien keine unüberlegten Schnellschüsse.

Hans-Ruedi Zürcher. Die FdP/JL-Fraktion hat sich bezüglich der Anzahl Parlamentsmitglieder mit grossem Mehr für Veränderungen ausgesprochen. Mit der engen Definition von Artikel 43 und 66 der Kantonsverfassung – maximal 100 Kantonsräte, maximal sieben Wahlkreise – kann sie sich aber nicht einverstanden erklären. Schon der Name der Initiative provoziert und will dem Wähler einen Zustand aufzeigen, den es unbedingt zu ändern gilt. Und dies, ohne dass daraus entstehende Konsequenzen bedacht werden. In der Zwischenzeit scheint auch die SVP nicht mehr so sicher zu sein. Sie sieht ein, nicht gerade weitsichtig gehandelt zu haben. Überhaupt rennt die Volksinitiative offene Türen ein, nachdem eine Motion und ein Postulat in diese Richtung überwiesen wurden. Hier entpuppt sich die SVP als publikumswirksame Trittbrettfahrerin. Wenn schon eine Veränderung erfolgen soll, so muss sie die Hürde einer Volksabstimmung überwinden können. Dies gilt insbesondere für die Neueinteilung der Wahlkreise, die einen nicht zu unterschätzenden Faktor darstellt.

Daher tritt die FdP/JL-Fraktion dafür ein, dass ein Gegenvorschlag erarbeitet wird, der dem Volk zusammen mit der Initiative zur Abstimmung vorgelegt werden soll. Die Reformkommission, die unter anderem eine neue Ausrichtung der ständigen Kommissionen prüft, wird sich auch über WOV und Globalbudget weiterhin Gedanken machen. Diese neuen Instrumente müssen zuerst voll in die Parlamentsarbeit integriert werden. Dies alles spielt eine wesentliche Rolle dafür, wie das Parlament dereinst aussehen wird. Wo liegen die Grenzen für Milizparlamentarierinnen und -parlamentarier? Wie soll der Turnus der Sessionen aussehen? Solche und andere Fragen müssen erörtert werden. Sie können nicht einfach mit reisserischen Titeln – wie in der Initiative – gelöst werden.

Schon heute müssen wir Vergleiche mit anderen Kantonsparlamenten betreffend Effizienz nicht fürchten. Die Kostenfrage klammern wir bewusst aus, weil dies für uns keine Sparvorlage ist. Diskussionen betreffend der Kosten bei einer Halbierung oder Verkleinerung sorgen ja im Moment auf eidgenössischer Ebene für genügend Zündstoff. Daher sind alle Optionen offen zu lassen. Wir müssen uns über eine Bandbreite von 80 bis 120 Mitgliedern Gedanken machen können. Vor allem in der wesentlichen Frage der Wahlkreise müssen wir ein gerechtes und breit abgestütztes Modell präsentieren können. Daher unser Antrag mit dem Gegenvorschlag; als Alternative zur eng gefassten und fast keinerlei Spielraum offen lassenden Volksinitiative der SVP. Wir bitten Sie, unseren Anträgen zum Beschlusentwurf zuzustimmen.

Stefan Hug. Die Mehrheit der SP-Fraktion wird der Initiative zustimmen. Bei dieser Gelegenheit stellen wir fest, dass auch die FdP mit ihrem Antrag, die Initiative zu unterstützen, auf die Linie der SP eingeschwenkt ist, die wir schon in der Parlamentsreformkommission vertreten haben. Entsprechend wird ein grosser Teil der SP den Antrag der FdP unterstützen. Eine kleine Minderheit der SP-Fraktion ist allerdings gegen die Initiative. Das Ja der SP zur Initiative ist ein «Ja, aber ...». Wir sind nicht der Meinung, dass ein verkleinertes Parlament grundsätzlich effizienter arbeiten würde als das heutige. Im interkantonalen Vergleich stehen wir übrigens recht gut da. Der Kanton Solothurn befindet sich in der Mitte, was die Anzahl der Parlamentsmitglieder bezüglich der Einwohnerzahl betrifft. Wir haben zum Beispiel mehr Einwohner pro Kantonsrat als der Kanton Schwyz, der immer wieder als Vorbild herangezogen wird.

Die Neueinteilung der Wahlkreise wird nicht ganz einfach sein. Der Präsident der Reformkommission hat dies dargelegt. Die Umsetzung der Initiative wird aus den genannten Gründen schwierig sein. Und trotzdem ist die Mehrheit der SP-Fraktion für die Initiative. Primär haben uns die folgenden Gründe dazu bewogen, ja zu sagen: Die Motion von Eva Gerber, die der Parlamentsreform zugrunde liegt, hat unter anderem auch eine Verkleinerung des Kantonsrats und eine Neueinteilung der Wahlkreise verlangt. In diesem Sinne sind die Motionäre auf einen fahrenden Zug aufgesprungen. Aber wir lassen sie mitfahren. Die Initiative ist offen gehalten. Es handelt sich also um eine Anregung wie viele andere auch, die im Laufe des Reformprozesses aus den Reihen des Kantonsrats, aus der Parlamentsreformkommission, aus der Regierung oder aus dem Volk kommen. All diese Anregungen müssen wir offen, kritisch und konstruktiv prüfen und in den Reformprozess integrieren. Der Prozess ist eben erst in Gang gekommen. Das Volk würde es kaum verstehen, wenn man ein an sich verständliches Anliegen einfach abschmettern würde.

Eine Zustimmung bedeutet, dass der Regierungsrat einen Entwurf ausarbeiten muss. Damit gewinnen wir etwas Zeit. Diese Zeit können wir nutzen, um einen Gegenvorschlag zu machen. Anhand von andern, plausibleren Kriterien kann die neue Anzahl von Kantonsräten und eine geschickte Neueinteilung der Wahlkreise festgelegt werden. Mit einer Zustimmung zur Initiative halten wir uns alle Optionen offen. Dies gibt uns einen maximalen Spielraum. Wir können auch andere Fragen im Zusammenhang mit der Reform prüfen.

Welches wären die Folgen, wenn der Kantonsrat die Initiative heute ablehnt und sie im Herbst zu Abstimmung kommt? Es gibt zwei Möglichkeiten. Erstens: Der Initiative wird zugestimmt. Dann besteht zweifellos ein Druck, die künftigen Reformbestrebungen um die Forderungen der Initianten herum aufzubauen. Damit sind uns die Hände gebunden. Wird die Initiative abgelehnt, so ist das Resultat schwieriger zu interpretieren. Was will das Volk? Ist das Volk gegen eine Verkleinerung des Kantonsrats? Ist es gegen eine Neueinteilung der Wahlkreise? Oder will es überhaupt keine Veränderung? Geben wir der Parlamentsreformkommission die nötige Zeit, um die Anregung im Rahmen der laufenden Reformbestrebungen zu prüfen und falls nötig der Initiative einen gescheiterten, konstruktiven und brauchbaren Gegenvorschlag gegenüberzustellen. In diesem Sinne bitte ich um Zustimmung zur Initiative.

Anna Mannhart. Ich habe meiner Vorrednerin und den Vorrednern gut zugehört. Was ich sage, geht in eine ähnliche Richtung, aber der Schluss ist anders. 100 Kantonsräte sind genug – vielleicht. Vielleicht braucht es 104, vielleicht sind 125 optimal, und vielleicht genügen ja 80 oder 96. Aber mit der Zahl 100 tönt eine Volksinitiative wesentlich besser. Und so verlangt denn auch die Initiative «die Zahl der Kantonsräte soll 100 betragen». Das ist definiert. Die CVP widersetzt sich Neuerungen und Reformen keineswegs. Wir werden das auch beweisen und dem Antrag der FdP zustimmen. Wir sind für den Vorschlag der Regierung und der Reformkommission. Aber wir sind nicht für die Initiative. In der Verwaltung hat sich vieles getan. Eine neue Verwaltungskultur wurde eingeführt. Mit dieser Kultur muss das Parlament unbedingt Schritt halten. Die künftige Arbeit des Parlaments und die dafür notwendige Anzahl Kantonsrätinnen und Kantonsräte muss daher gründlich überdacht werden. Diese Arbeit erachten wir als sehr wichtig. Wir werden weiterhin mit Worten und Taten mitmachen. Nach dieser Arbeit wird man sagen können, welches die optimale Ratsgrösse ist. Die optimale Grösse bedeutet für uns auch, dass die Arbeit für jedes Mitglied im Milizsystem zu bewältigen ist. Jeder Mensch in diesem Kanton soll weiterhin am politischen Geschehen und auch in einer Exekutive teilnehmen können. Steht einmal die Anzahl Personen fest, die für die effektive Ratsarbeit nötig sind, dann ist ebenso wichtig, dass die Kantonsräte weiterhin den Kanton und seine Regionen vertreten.

«Sieben Wahlkreise sind genug» – Hand aufs Herz: Wer hat diese Initiative wohl unterschrieben? Sie verlangt, dass die Anzahl der Wahlkreise die Zahl sieben nicht überschreitet. Und dann, noch schwieriger: Die Wahlkreise sollen so begrenzt sein, dass die neue Zahl der Kantonsräte möglichst gleichmässig verteilt ist. Ich habe das Jahrbuch hervorgeholt. Da können Sie grübeln, bis Sie die Anzahl in fünf oder sieben Wahlkreise einigermaßen gerecht verteilen können. Hätte man ehrlich gesagt «Sieben Wahlkreise sind genug», so würden wir heute nicht diskutieren. Für die CVP sind unsere Regionen – und das haben wir immer gesagt – sehr wichtig. Es ist für uns von grösster Bedeutung, dass unsere Regionen weiterhin eine Chance haben, in diesem Parlament vertreten zu sein. Der Kanton braucht seine Regio-

nen, denn sie machen ihn attraktiv. Ja zur Initiative zu sagen heisst für uns, voll und ganz hinter der Initiative zu stehen, für sie einzutreten und notfalls für sie zu kämpfen. Und das können wir nicht. Darum sagen wir ehrlicherweise heute schon nein. Aber wir bleiben offen für andere, gescheitere und besser durchdachte Ideen.

Hans-Rudolf Lutz. In der Bibel steht: «Deine Rede sei ja, ja, nein, nein.» Ich muss der CVP gratulieren. Sie ist ja die christlichste unter den Parteien, und sie hat sich an diesen Spruch gehalten. Hut ab vor der CVP. Weniger Hut ab vor den andern, insbesondere vor der FdP, die einen merkwürdigen Slalomkurs fährt. Zurück zu den Ursprüngen. Wir wissen alle, dass bereits Vorstösse zur Reduktion der Zahl der Parlamentsmitglieder überwiesen wurden. Es ist also unbestritten, dass unser Rat zu gross ist. Darüber müssen wir nicht mehr diskutieren. Wir hatten den Mut, eine Zahl festzulegen, die nicht völlig daneben ist. Vergleicht man mit anderen Kantonen, so liegen wir wohl im Mittelfeld. Aber wir sind von gewissen Kantonen weit entfernt, was das Verhältnis der Bürgerzahl zur Anzahl der Parlamentsmitglieder betrifft. Eine Reduktion auf 100 ist nicht völlig daneben. Eine entsprechende Zahl findet sich auch in einem der erwähnten Vorstösse. Die Zahl 100 kann also vertreten werden. Wenn man das will, und sollen die Proporzverhältnisse richtig wiedergegeben werden, so folgt logischerweise eine Reduktion der Wahlkreise. Behält man die bisherige Zahl der Wahlkreise bei, so ergibt sich eine höhere Sperrklausel. Das ist Jedem in diesem Parlament bekannt. Will man dem Bundesgerichtsentscheid nachleben, wonach die Sperrklausel nicht mehr als 10 Prozent betragen soll, dann müssen wir die Wahlkreise verkleinern. Wenn die Zahl der Kantonsräte von 144 auf 100 zurückgeht, so gehen die Wahlkreise arithmetisch gesehen von zehn auf sieben zurück. Bei der Einreichung der Initiative haben wir ein Modell vorgeschlagen, welches fünf Wahlkreise beinhaltet, nämlich die Amteien. In der Kommission erhielten wir entsprechende Modellrechnungen von der Verwaltung vorgelegt. Es trifft nicht zu, dass keine gleichmässige Verteilung möglich ist, wie dies Anna Mannhart gesagt hat. Operiert man mit fünf Wahlkreisen und mit Vorzuteilung, so kann eine sehr ausgeglichene Verteilung erfolgen. Die Forderungen der Initiative sind nicht total daneben, wie das dargestellt wurde.

Ich erinnere daran, dass die Initiative ein Volksrecht ist. Uns wird unterstellt, wir seien auf einen fahrenden Zug aufgesprungen. Genau dasselbe kann über die Motion von Eva Gerber gesagt werden. Sie ist auf einen noch schneller fahrenden Zug aufgestiegen. Das war eine Meisterleistung. Der langen Rede kurzer Sinn: Unsere Fraktion ist selbstverständlich für die Initiative, obschon wir wissen, dass damit die Zeitdauer für die Behandlung um ein Jahr verlängert wird. Wir fahren aber keinen Slalomkurs wie SP und FdP, die lediglich zwei Jahre Zeit gewinnen wollen. Wir unterstützen den ursprünglichen Antrag der Regierung. Eine Präzisierung im Sinne der drei Anträge der FdP ist nicht nötig. Selbstverständlich wird so vorgegangen werden.

Konrad Schwaller, Staatsschreiber. Wie heute bereits verschiedentlich festgestellt wurde, geht es in der Initiative nur vordergründig um die Zahl der Kantonsräte. Folgenswerter ist, was daneben noch gefordert wird, gewissermassen im Kleingedruckten. Nämlich maximal sieben Wahlkreise und eine gleichmässige Verteilung der Mandate auf diese. Das, und nicht die Zahl 100 – welcher die Regierung schon oft zugestimmt hat – ist wesentlich. Es führt zu einer grundlegenden Umgestaltung der heutigen Bezirkseinteilung. Lassen Sie sich daher vom Titel nicht blenden. Er verschweigt die Hauptsache. Würden die fünf Amteien nämlich neu als Wahlkreise bezeichnet, was nahe läge, wäre dem Begehren grundsätzlich, aber erst teilweise Rechnung getragen. In der Kommission wurden entsprechende Modelle durchgerechnet. Die Sitze wären nie gleichmässig auf die Wahlkreise verteilt, egal ob man 80, 90 oder 100 Sitze wählt. Ein Beispiel: Bei 100 Sitzen und fünf Wahlkreisen entstünden happige Differenzen zwischen den Wahlkreisen. Die Bandbreite reicht von 13 bis 29 Sitzen. Soll jetzt, wie es die Initiative ausdrücklich fordert, noch eine möglichst gleichmässige Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise erreicht werden, so muss Wahlkreisgeometrie betrieben werden. In die historisch gewachsenen Strukturen müsste eingegriffen werden. Einzelne Kreise müssten zulasten anderer vergrössert, bzw. grössere Kreise zugunsten von kleineren reduziert werden. Bevölkerungsschwache Wahlbezirke wie beispielsweise Thal/Gäu würden vergrössert. Es ist vorstellbar, dass der untere Leberberg zum Thal käme. Wangen, Hägendorf, Kappel und andere Gemeinden könnten zum Gäu kommen, oder aber das Thal würde zum Schwarzbubenland gerechnet. Dies, um fünf Wahlkreise mit je etwa 50'000 Einwohnern zu erreichen. Das Resultat wären 5 Wahlkreise mit je etwa 50'000 Einwohnern und je 20 Kantonsratsmandaten. Geht man von sechs, sieben oder weniger als fünf Wahlkreisen aus, so würde ohnehin alles auf den Kopf gestellt. Neue, unnatürliche Gebilde würden entstehen. Von den heutigen Amteien würde so nicht mehr viel übrig bleiben. Anders könnte das Begehren aber nicht erfüllt werden. Dies wurde im Vorfeld zu wenig beachtet, wie vom Vertreter der Initianten in der Kommission zugegeben wurde. Darauf müssten wir aber aufbauen, wenn Sie heute ja sagen. Sie würden also das Sensibelste in unserem Kanton, die Regionbildung, aus Spiel setzen – das, was unseren Kanton ganz besonders ausmacht.

Damit ist der Pferdefuss der Initiative aufgezeigt. Grenzverschiebungen dieser Art sind in unserem Kanton politisch kaum denkbar. Wir haben es kürzlich mit der Konzentration der Amtschreibereien vor dem Volk versucht. Drei Standorte ohne Grenzverschiebung wurden verlangt. Sie wissen, was dabei heraus-

gekommen ist: Ein mittlerer Regionenstreit und ein Debakel. Wollen Sie das wirklich erneut versuchen? Die Initiative ist rechtlich, auf dem Reissbrett, durchaus realisierbar. Sie verkennt aber die politischen Realitäten vollständig und ist kaum zu verwirklichen. So kann man doch mit unserer Bevölkerung nicht umgehen; und mit unserem Kanton der Regionen schon gar nicht. Die Regierung lehnt daher das Begehren jetzt, nach Vorliegen der umfangreichen Modellrechnungen und der wenig ergiebigen Diskussionen mit den Initianten in der Kommission, ab. Tragbare Vorschläge sind kaum mehr denkbar. Die Initianten sollten sich daher nicht mehr auf die Regierung berufen. Nach einer Analyse der heutigen Voten ist unser Eindruck der Situation wie folgt: Um jetzt nicht nein zu sagen, streben Verschiedene in diesem Saal einen Gegenvorschlag, resp. ein Ja an. Ihr Nein ist aber nur aufgeschoben. Es ist so sicher wie das Amen in der Kirche, kommt jedoch einfach etwas später. Demgegenüber steht der Antrag von Kommission und Regierung, die zuerst reinen Tisch machen wollen. Die Initiative soll mit dem Antrag auf Ablehnung vor das Volk gebracht werden. Dann soll die Sache von Neuem, ohne unrealistische Vorgaben, angegangen werden. Ich appelliere daher an Sie: Bleiben Sie offen. Packen Sie den Stier jetzt bei den Hörnern. Wir sind überzeugt davon, dass sich unsere Stimmbürger nicht hinters Licht führen lassen. Ich appelliere aber auch an die Initianten: Ein Rückzug des Begehrens wäre im Moment noch möglich. Zuletzt noch dies: Die Ablehnung der Initiative bedeutet natürlich nicht ein Nein zum Reformgedanken. Der Rat will mit verschiedenen überwiesenen Vorstössen Änderungen bewirken. Auch die Reformkommission und die Regierung wollen dies. Nur sollten die Leitplanken nicht unrealistisch gesetzt sein. Sie sollten in Anbetracht unseres Erfahrungsstands mit WOV nicht einseitig präjudizierend wirken. Denn das wäre wirklich das Pferd am Schwanz aufgezümt und alles andere als «WOV-like». Im Namen von Regierung und Kommission ersuche ich Sie daher, die Initiative abzulehnen. Hinter dem zugkräftigen Titel versteckt sich ein regional- und staatspolitischer Kahlschlag – eine Zerstörung dessen, was unseren Kanton ganz besonders ausmacht.

Bernhard Stöckli, Präsident. Die Disziplin lässt heute zu wünschen übrig. Ich bitte Sie um Mässigung bei der Lautstärke.

Stefan Liechi. Da es in ist, Bibelsprüche zu zitieren, bedaure ich, dass es in der Bibel nirgendwo heisst: «Hüte dich vor Trittbrettfahrern und solchen, die sich mit fremden Federn schmücken.» Liebe Kolleginnen und Kollegen der CVP, wie wollt ihr, wenn ihr gegen die Initiative seid, im Volk die Argumente bekämpfen. Beispielsweise das Argument «Reduktion des Parlaments», nachdem dies in den Gemeinden überall gemacht wird. Oder «Sparen, weniger Leute an weniger Sitzungen kosten weniger». Gleichzeitig sagt ihr: «Wir sind schon dafür, aber nicht in dieser Form.» Ich kann euch sagen, ihr werdet mit fliegenden Fahnen untergehen. Geht dieses Risiko bitte nicht ein. Sagt heute ja zur Initiative. Dann hat die Regierung die Möglichkeit, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten, der von dem, was wir heute beschliessen, absolut nicht abhängt. Mit dem Gegenvorschlag hat das Volk dann effektiv die Auswahl. Es wird sich schon für das Richtige entscheiden. Was die FdP/JL-Fraktion vorschlägt, hat nichts mit einem Linksrechts- oder Zickzackkurs zu tun. Es handelt sich allenfalls um das kleine Einmaleins der Politik.

Rolf Gilomen. Der Umbau der kantonalen Entscheidungs- und Verantwortungsstrukturen ist unbestrittenermassen notwendig. Die Reformkommission hat ihre Arbeit aufgenommen. Die Mehrheit des Kantonsrats ist sich darüber einig, dass diese Arbeit mit Verantwortung und Augenmass im Dienst unserer Demokratie wichtig ist. Dabei gilt es, die historisch gewachsenen Gegebenheiten und Besonderheiten unseres Kantons, aber auch die Voraussetzungen für das Funktionieren unserer Demokratie zu berücksichtigen – Eine sicher nicht einfache, aber wertvolle Aufgabe. Vor allem deshalb, weil sie allen direkt am Reformprojekt beteiligten das Erleben von Geist und Sinn unserer Demokratie hautnah und von grundsätzlicher Warte aus ermöglicht.

Ein solches Reformpaket ist aber nicht im Ramschladen des Billigen Jakob zu erhalten. Die Initiative der SVP ist geist- und inhaltleer, weil sie anstelle der grundsätzlichen Auseinandersetzung mit unserer Demokratie ein gewöhnliches Zahlenspiel setzt. Als ginge es bei der Demokratie um reine Arithmetik. Wir sind es gewöhnt, dass sie sich in der Regel an der Oberfläche bewegt. Es überrascht daher nicht, dass sie sich auch in der Frage der Demokratie nicht um Tiefgang bemüht. Möglicherweise ist die Forderung «100 Kantonsräte sind genug» populistisch genug, um beim Volk Gnade zu finden. Der hüftschussartige Umgang mit den Wahlkreisen aber bringt so viel Streitpotential, dass man von einem eigentlichen Spaltpilz für unseren Kanton sprechen kann. Der Kommissionssprecher hat die Schwierigkeiten ausreichend aufgezeigt. Wer aber einer schlechten Initiative aus taktischen Gründen zustimmt, muss sich den Vorwurf gefallen lassen, dass er mit der Demokratie Schindluder betreibt. Wenn es um einen Kreisel oder um eine Unterführung geht, kann man allenfalls so vorgehen. Wenn es um Grundwerte der Demokratie geht, ist aber Redlichkeit und Aufrichtigkeit vor Taktiererei zu setzen und Redlichkeit Pflicht jedes Parlamentariers. Und wenn heute ausgerechnet die SP der unsinnigen Initiative ihre Unterstützung zusagt, so gibt mir das sehr zu denken, auch wenn man dadurch zwei Jahre gewinnt. Ich kann Ihnen versichern: Wir, die kleine grüne Partei, benötigen nicht zwei Jahre, um zu erkennen, dass die Initiative ein Blödsinn ist. Ich will dann sehen, wie die Sozialdemokraten vor ihre Wähler treten und

ihnen erklären, dass sie die Initiative annehmen, aber dagegen sind. Stefan Liechi muss mir einmal erklären, wie in einem reduzierten Parlament weniger Sitzungen stattfinden sollen. Denn vorhin hat er erklärt, dies beinhalte ein Sparpotential. Ich bitte Sie, dem Volk zu sagen, was von der Initiative zu halten ist. Es ist die erste und wichtigste Voraussetzung zum Gelingen der Parlamentsreform, dass eine seriöse Auseinandersetzung mit der Demokratie stattfindet. Wer politische Arithmetik voranstellt und das blödsinnige Spiel aus taktischen Gründen mitspielt, muss sein Verhältnis zur Demokratie überprüfen.

Kurt Küng. Ich attestiere Jörg Kiefer als Kommissionssprecher, dass er heute das gemacht hat, wozu er sonst relativ wenige Möglichkeiten hat: Er hat das Mikrofon für einen totalen Rundumschlag gegen die SVP benützt. Dass ausgerechnet Jörg Kiefer ein geistiges Fitnessstraining brauchen könnte, dass auch er gescheiter würde, wage ich zu bezweifeln. Ein Schlusssatz: Vorhin haben wir von historisch gewachsenen Grenzen gehört. Ein kleiner Tipp für alle EU-Turbos: Wir haben noch andere historische Grenzen, und hier drin sitzen Leute, die keine Probleme haben, diese Grenzen aufzugeben.

Georg Hasenfratz. Ich spreche für eine Minderheit der SP-Fraktion. Ich habe sie übrigens nicht als so klein in Erinnerung, wie unser Sprecher gesagt hat. Wir lehnen die Initiative ab. Sie ist ein populistischer Schnellschuss, unausgegoren, bringt keine Qualitätssteigerung und unter dem Strich auch keine Kosteneinsparungen. Sie bringt eine Verkleinerung der Repräsentativität dieses Rats. Sie müsste ehrlicher heissen: «100 Kantonsräte aus den Zentren sind genug.» Die Randregionen werden noch mehr Mühe als heute haben, ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Rat zu wählen. Alle Regionen müssen sich aber im Kantonsrat gut vertreten fühlen. Das ist gerade in unserem Kanton wichtig.

Zur Qualität: Was hat Qualität mit der Grösse des Rats zu tun? Arbeitet der Zürcher Kantonsrat mit 180 Mitgliedern weniger gut als wir und der Genfer Kantonsrat mit 100 Mitgliedern besser? Das ist doch kein Kriterium. Im Übrigen kann man davon ausgehen, dass gerade diejenigen, von welchen man findet, sie würden es als Kantonsräte nicht bringen, auch bei einer Verkleinerung wieder gewählt würden. Der Kanton Solothurn befindet sich heute mit 144 Kantonsräten bezüglich Einwohner pro Kantonsparlamentarier im schweizerischen Mittelfeld. Auch das Argument, 144 passe schlecht ins Dezimalsystem, ist kein ausreichender Grund für eine Änderung. Als nächstes kommt dann wohl eine Initiative, welche die Solothurner Zahl elf auf zehn kürzen will, weil das besser ins Dezimalsystem passt.

Zu den erhofften Kosteneinsparungen: In einem verkleinerten Parlament ist die Chance gross, dass die Zahl der Einzelkämpfer zunimmt. Vertreter, die keine Fraktion bilden können und nicht den Kommissionen angehören, werden zunehmen. Sie sind aber umso fleissiger bei der Produktion von Vorstössen und bei den Wortmeldungen. Unter dem Strich bringt das also nicht mehr Effizienz und Kosteneinsparungen. Jetzt ist die Reformkommission an der Arbeit. Sie überprüft die Frage der Grösse des Kantonsrats ohnehin seriös und unter Berücksichtigung des Aspekts der Wahlkreise. Die Forderung nach maximal sieben Wahlkreisen ist nicht durchdacht. Ich persönlich vermute, dass nebst der populistischen Idee – gegen den Kantonsrat lässt sich trefflich polemisieren – auch die Not der SVP, für ihre Kantonsratsliste genug Leute zu finden, mit ein Grund für die Initiative war. Jetzt einfach aus taktischen Gründen der Initiative zuzustimmen, damit man sie noch ein wenig aufs Eis legen und dann «abtemperiert» mit einem Gegenvorschlag in die gleiche, falsche Richtung bringen kann – das lehne ich ab. Man soll auch nicht zu viel Angst vor der Initiative und den Initianten haben – wie ein Kaninchen vor der Schlange. Ich habe den Eindruck, es handle sich hierbei eher um einen aufgeblasenen Frosch, der viel Lärm macht. Die Initiative ist unnötig. Es ist auch nicht nötig, den Initianten mit einem Gegenvorschlag entgegenzukommen. Die Initiative bringt keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung der politischen Repräsentativität. Daher sagt ein Teil der SP-Fraktion nein dazu.

Mathias Reinhart. Ein Wort zum Votum des Staatsschreibers. Er ist ja in der Reformkommission mit beratender Stimme vertreten. Die Kommission hat knapp entschieden – das wurde mehrmals erwähnt. Ich bin der Meinung, der Staatsschreiber habe mit seinem Votum dieser Situation nicht angemessen Rechnung getragen. Es war ein unausgewogenes Votum, welches seine Unabhängigkeit in dieser Kommission in Frage stellt.

Neben dem Lager der Ehrlichen, dem Lager der Ängstlichen und dem Lager der Taktierenden gibt es auch noch ein Lager der Vernünftigen. Man hat doch immer gesagt, das Volk solle nicht wegen jedem «Hafchäs» an die Urne gehen. Die Anregung der SVP ist von mir aus gesehen nicht ausgereift, und da lohnt sich eine Abstimmung einfach nicht. Wir müssen dem Volk ja noch sagen, dass es die Vorlage ablehnen soll. Also ist es vernünftiger, wenn die Kommission einen besseren, gesamtheitlicheren Vorschlag ausarbeitet und diesen vor das Volk bringt.

Rolf Grütter. Ich möchte doch noch etwas auf das Votum von Mathias Reinhart erwidern. Vom Demokratieverständnis her ist noch etwas dazuzulernen. Es handelt sich hier um eine Volksinitiative. Und wenn man etwas nicht als «Hafchäs» bezeichnen kann, so ist es eine Volksinitiative. Ob sie gut oder schlecht ist, sollen die Stimmbürger beurteilen. Für wie dumm halten wir eigentlich das Volk? Wenn wir

die Initiative so vorlegen, so bin ich 100-prozentig sicher, dass sie bachab geht. Denn die Leute merken schon beim einmaligen Durchlesen, was für ein «Chabis» in der Initiative steht. Und zum zweiten: Der Staatsschreiber hat eine andere Funktion, als sich einer Kommissionsmeinung anzuschliessen. Er ist in einem gewissen Sinne immer Regierungssprecher. So ist er aufgetreten, und das ist seine Aufgabe.

Roland Heim. Wir haben heute Morgen nur gehört, was gegen die Initiative spricht. Ich möchte eigentlich noch hören, was an der Initiative gut ist. Vielleicht von den Initianten selbst – vielleicht wissen Sie etwas, was daran gut ist. Ein Argument oder zwei für die Zahl 100 und zwei oder drei Argumente für die kleinere Zahl der Wahlkreise. Das würde doch die Leute interessieren: Was ist gut daran, warum sollte man sie annehmen? Bis jetzt bin ich immer noch der Überzeugung, man sollte sie ablehnen. Es ist einfach eine Denkkettelinitiative, ein Tritt ans Schienbein des Kantonsrats. Nach dem Motto: «Es reicht, wenn dort oben 100 sind.» Je kleiner der Rat, desto grösser die Macht des einzelnen Kantonsrats. Und das wollen die Leute ja eigentlich nicht. Wenn die Initiative «Mehr Macht jedem einzelnen Kantonsrat» heissen würde, so würde sie nicht angenommen. Es ist einzig der Titel, der dem heutigen Zeitgeist entspricht. Man kann «denen da oben» eins «gingge». Ich möchte jetzt noch die Argumente hören, warum man der Initiative zustimmen sollte.

Bernhard Stöckli, Präsident. Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. *(Heiterkeit.)*

Jörg Kiefer. Zur Frage von Roland Heim will ich nichts sagen. Ich wäre fast ein wenig enttäuscht gewesen, hätte mich nicht noch eine volle Breitseite von Herrn Küng getroffen. Ich habe versucht, die Arbeit der Kommission korrekt wiederzugeben. Ich kann nichts dafür, dass der Vertreter der SVP in dieser Kommission mit seinen dürftigen Ausführungen wenig Anklang gefunden hat. Sie waren, Hans-Rudolf Lutz, zu wenig redundant, um in der Atomsprache zu sprechen. *(Heiterkeit)* Die Kommission kann auch nichts dafür, dass die SVP offenbar ihren Zenit überschritten hat – siehe Graubünden. Die Kommission und die Regierung wollen reinen Tisch machen – wir haben es vom Staatsschreiber gehört – und nachher neu beginnen. Es wurde von verschiedenen Sprechern gesagt, am deutlichsten von Rolf Gilomen: Wer der Initiative aus taktischen Gründen zustimmt, betreibt Schindluderei. Es geht nicht um die Zahl 100, sondern um das, was zur Zahl 100 noch dazu kommt. Ich bitte Sie, die Initiative abzulehnen.

Detailberatung

Antrag Parlamentsreformkommission

Ziffer 1 soll lauten:

Die Volksinitiative «100 Kantonsräte sind genug» wird abgelehnt.

Ziffer 2 entfällt

Antrag FdP/JL-Fraktion

1. Der Volksinitiative «100 Kantonsräte sind genug» wird zugestimmt.
2. Regierungsrat und Parlamentsreformkommission unterbreiten dem Kantonsrat innert 15 Monaten einen dem Begehren entsprechenden Entwurf.
3. Regierungsrat und Parlamentsreformkommission werden beauftragt, dem Kantonsrat gleichzeitig Botschaft und Entwurf zu einem Gegenvorschlag vorzulegen.

Abstimmung

Für den Antrag Parlamentsreformkommission

70 Stimmen

Für den Antrag FdP/JL-Fraktion

58 Stimmen

42/2000

Gesetz über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Anwaltsgesetz, AnwG)

(Fortsetzung, siehe Seite 95)

Detailberatung

Antrag Redaktionskommission

Im ganzen Gesetz soll bei männlich/weiblichen Formulierungen gemäss üblicher Praxis die männliche Bezeichnung vorangestellt werden (alphabetische Reihenfolge).

Barbara Banga. Der Antrag der Redaktionskommission stützt sich nicht auf eine gesetzliche Grundlage, sondern lediglich auf eine Empfehlung. Gerade in diesem Bereich hat es lange genug «Men only» geheissen. Ich bitte Sie, den Antrag der Redaktionskommission abzuweisen und damit dem Grundsatz «Ladies first» zu folgen.

Doris Rauber. Als ich das Gesetz erhielt, war ich über die sprachliche Formulierung sehr erfreut. Ich fand es super, dass die Frauen für einmal als erste genannt werden. Ich wurde dann informiert, dass die Praxis im Kanton Solothurn umgekehrt ist. Diese Regelung wurde wahrscheinlich vor meiner Zeit, also vor 1993 eingeführt – vielleicht wäre es sonst umgekehrt. Mir persönlich ist wichtig, dass beide Geschlechter genannt werden – die Reihenfolge ist zweitrangig. Wenn die Mehrheit des Kantonsrats wieder umkehren möchte, das heisst, in diesem Gesetz die Frauen zuerst nennen will, so wäre das für die Redaktionskommission eine grosse Freude.

Abstimmung

Für den Antrag Barbara Banga

20 Stimmen

Für den Antrag Redaktionskommission

44 Stimmen

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress, §1

Angenommen

§2

Kurt Fluri. Ich möchte zuhanden der Materialien eine klare Auskunft zur Frage der «gelegentlichen Parteienvertretung». Ich frage dies als Vertreter einer Stadt. Die drei Städte haben ja ihre Rechtskonsulenten. Es stellt sich die Frage, ob diese weiterhin in gewissen Fällen vor Gericht auftreten dürfen. Zum Teil sind sie gleichzeitig auch Personalchefs. Daher ist es naheliegend, dass sie eigene Angestellte vor Gericht vertreten – sofern dies überhaupt nötig wird –, zum Beispiel im Falle der Haftpflicht. Gerade seitens der Regierung wird immer empfohlen, enger mit den Regionsgemeinden zusammenzuarbeiten. Wir haben beispielsweise unseren Rechtskonsulenten den Gemeinden aus der Region zur Verfügung gestellt, wenn es in ähnlichen Fällen um ihre Angestellte ging. Die Städte haben Institutionen aus der Verwaltung ausgegliedert. In diesem Zusammenhang können dann und wann Rechtsfragen auftauchen, die vor Gericht ausgefochten werden müssen. In solchen Fällen vertritt unser Rechtskonsulent diese Institutionen. Ich möchte gerne wissen, ob solche Vertretungen, die sich auf ein, zwei Fälle pro Jahr beschränken, noch unter die Bestimmung der «gelegentlichen Vertretung» fallen oder nicht.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau-Departementes. Das Problem wurde auch in der Justizkommission behandelt. Man hat festgehalten, dass «gelegentlich» im Gegensatz zu «berufsmässig» steht. Dies bedeutet fälligkeitshalber, ab und zu, von Fall zu Fall. Oder anders gesagt: Wer hauptberuflich etwas anderes als Parteienvertretung macht, zum Beispiel ein Rechtskonsulent, ist kein Anwalt im Sinne des Gesetzes. Es kann auch ein Bauer, ein pensionierter Oberrichter, ein Regierungsrat oder ein Gewerkschaftssekretär sein. Fallweise kann eine solche Person Mitarbeiter – auch von anderen unselbständigen Verwaltungseinheiten – vor Gericht vertreten. Zahlenmässig müssen wir es nicht eingrenzen. Man muss es einfach im Gegensatz zu «berufsmässig» sehen. Ohnehin vor Gericht auftreten kann der Rechtskonsulent immer als Angestellter und Vertreter der Gemeinde. Abgrenzungsprobleme sollten sich in der Praxis keine ergeben. Der kritische Fall ist Sache des Richters. Wenn jemand zu häufig vor Gericht erscheint, so muss man schauen, welchen Beruf er hat.

§§ 3 – 7

Angenommen

§ 8

Antrag Walter Vögeli

Die Absätze 2 und 3 sind ersatzlos zu streichen.

Walter Vögeli. Ich bin weder Rechtsanwalt, noch bin ich mit einem Rechtsanwalt aus dem Kanton Solothurn verwandt oder verschwägert. Ich habe auch kein Mandat der solothurnischen Anwaltskammer für den heutigen Antrag. Mein Antrag lautet schlicht auf Streichung von Paragraph 8 Absatz 2 und 3. Warum will ich das? Nach meiner Auffassung verletzt dieser Paragraph die Handels- und Gewerbefreiheit im weiteren Sinne. Aber diese Freiheit ist uns in der Bundesverfassung garantiert. Ich empfinde die Absätze als staatliche Bevormundung einer ganzen Branche. Dies ist auch dann nicht zulässig, wenn sie sogenannten freiwillig mit dem Verband, sprich der Anwaltskammer, vereinbart worden sein will. Eine solche Bestimmung ist einmalig. Es gilt heute, den Anfängen zu wehren. Grundsätzlich ist es richtig, dass eine

Branche ihre Lehrlinge selbst ausbildet. Das ist in ihrem ureigensten Interesse. Daher habe ich auch nichts gegen eine Absichtserklärung, wie sie in Absatz 1 ohnehin formuliert ist – auch wenn die Absätze 2 und 3 gestrichen würden. In diesem Fall würde aber eine solche Absichtserklärung nicht mehr ins Gesetz gehören. Völlig daneben finde ich die in Absatz 2 stipulierte Verpflichtung, Rechtspraktikantinnen und -praktikanten aufzunehmen und auszubilden. Das wäre grundsätzlich auch noch nicht so schlimm. Auf Seite 12 heisst es aber im Kommentar, der Regierungsrat könne im Falle einer Nichtbefolgung dieser Ausbildungsanordnung Plätze per Ersatzvornahme zuweisen. Dies schlägt dem Fass den Boden heraus. Ich frage Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen: Wann will denn der Regierungsrat die Ausbildungsfreiheit bei den Spenglern, den Sanitärinstallateuren, den Maurern und den Kaufleuten mit gleichen oder noch schärferen Bestimmungen regeln? Wenn wir heute zulassen, dass eine solche Regelung ins Gesetz geschrieben wird, so schaffen wir ein Präjudiz, welches bei anderer Gelegenheit zur Rechtfertigung noch «böserer» Taten herangezogen werden kann.

Gestern hat Herr Regierungsrat Walter Straumann von der Freiwilligkeit der Vereinbarung gesprochen. In der Zwischenzeit weiss ich aber, dass die erste Fassung des Gesetzes kein solches Druckinstrument enthielt. Somit war dies auch kein Gegenstand der Verhandlungen mit der Anwaltskammer. Erst in einer zweiten Fassung tauchte die heutige Regelung auf. Sie wurde mit dem Verband unter Druck verhandelt. Ob alles so freiwillig zu und her gegangen ist, darf mindestens angezweifelt werden. Ein weiteres pikantes Detail erlaube ich mir noch anzufügen: Heute droht der Staat in einer Branche Ersatzvornahmen an. Der Staat selbst aber, der seit Jahrzehnten Ausbildungsplätze an seinen Gerichten zur Verfügung stellt, fährt genau diese Anzahl unter dem Druck der ungenügenden Finanzmittel kontinuierlich herunter. Gilt denn der Paragraph über die Ersatzvornahme auch für den Staat selbst? Ich fasse zusammen: Paragraph 8 verstösst im weiteren Sinne gegen die Handels- und Gewerbefreiheit, die in der Bundesverfassung garantiert ist. Eine Bestimmung, die Ersatzvornahmen im Fall von Nicht-Ausbildung vorsieht, ist einmalig. Es gilt heute den Anfängen zu wehren. Der Staat versucht, Ausbildungsmöglichkeiten, kombiniert mit Repressionsmöglichkeiten, zu installieren. Ich fordere Sie im Sinne meiner Bedenken auf, meinem Antrag zuzustimmen.

Martin Straumann. Die von Walter Vögeli angesprochene Frage wurde in der Kommission ausgiebig diskutiert. Schade, dass Walter Vögeli vor einem Jahr aus dieser Kommission ausgeschieden ist. Nun führen wir diese Diskussion halt hier. Sicher ist es schlecht, wenn der Staat seine Ausbildungsplätze in diesem Gebiet herunterfährt. Das gleiche Problem kann auch bei einzelnen Anwaltsbüros entstehen. In Absatz 1 heisst es, die im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwältinnen und -anwälte würden gemeinsam mit dem Staat für die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen sorgen. Es besteht die Möglichkeit, Leute aus den eigenen Reihen, welche hier kneifen, zu verpflichten, ihre Aufgabe im gleichen Rahmen wie die anderen zu erfüllen. Dies kann durchaus auch im Interesse der im Register eingetragenen Personen sein. Der erste Absatz kann gar nicht richtig vollzogen werden, wenn die Begleitmassnahme in den Absätzen zwei und drei nicht vorhanden ist. Es handelt sich hierbei um eine Notbremse, die das Funktionieren von Absatz eins überhaupt erst ermöglicht. Klaus Reinhardt hat in der Kommission auf die Frage, ob es noch andere Branchen gebe, wo dies der Fall sei, wie folgt geantwortet: Nein, aber es gibt auch keine andere Branche, die staatlich patentiert ist und unter Aufsicht steht. Diese Überlegungen haben unsere Kommission klar dazu bewogen, die Regelung gutzuheissen, auch wenn im Kommentar Ausführungen stehen, die in dieser Schärfe wohl nicht nötig gewesen wären.

Walter Vögeli. Der Kommissionssprecher sagt mit Recht, in keinem anderen Bereich sei eine solche Regelung vorhanden. Ich sage es jetzt überspitzt: Warum macht man das nicht auch bei den Ärzten? Dieser Bereich ist ja staatlich noch stärker geregelt. Warum stipuliert man die Pflicht bei den Apothekern nicht?

Peter Meier. Die medizinische Praxisassistentin wird durch Ärzte ausgebildet. Die Ärzte, die Plätze zur Verfügung stellen, haben ihre Pflicht diesbezüglich erfüllt. Wer keine Plätze zur Verfügung stellt, bezahlt einen Solidaritätsbeitrag. Dies ist innerhalb der Branche geregelt. Alle zwei Jahre wird wieder diskutiert: Die einen halten den Beitrag für zu hoch, die andern für zu niedrig. Diese Regelung ist also nicht staatlich verordnet.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau-Departementes. Angesichts des kleinen Spatzes, den man abschliessen könnte, hat Walter Vögeli grobes Geschütz aufgefahren. Mit Gewerbefreiheit hat dies überhaupt nichts zu tun. Ich bin froh, dass Peter Meier die Analogie zu den Ärzten aufgezeigt hat, auch wenn es sich dort nicht um eine staatliche Regelung handelt. Tatsächlich wurde diese Bestimmung erst nach der Vernehmlassung aufgenommen. Dafür führt man Vernehmlassungen durch: Gelegentlich werden Ideen eingebracht, die man verwerten kann. Aufgrund einer Idee aus dem Vernehmlassungsverfahren haben wir die Bestimmung aufgenommen. Mit dem Anwaltsverband sei unter Druck verhandelt worden – ich weiss nicht, woher diese Annahme kommt. Der aktuelle Präsident des Anwaltsverbands sitzt auf der Tribüne; nötigenfalls müsste ich ihn als Zeugen aufrufen. Es wurde absolut normal, kollegial und in aller

akademischen Freiheit verhandelt. Die Anwälte, die sich wegen so etwas unter Druck setzen lassen würden, müsste man aus dem Verkehr ziehen.

Es geht darum, im Kanton Solothurn ein System zur Ausbildung von Praktikanten einzuführen, wie es in anderen Kantonen schon lange existiert. Der Kanton Solothurn ist einer der wenigen Kantone, der die Ausbildung nicht über die Anwälte selbst laufen lässt. Wir streben nicht an, dass die Ausbildung nur noch von den Anwälten gemacht wird. Wir suchen eine gemeinsame Lösung, eine Branchenlösung. Es besteht ein aktuelles und reales Interesse vom Staat und vom Anwaltsstand, dass die Leute berufsgerecht ausgebildet werden. Dies ist heute bei den von uns angebotenen Praktikumsstellen nur zum Teil der Fall. Auf einem Gericht lernt man Urteile zu schreiben. Man lernt aber nicht, Rechtsschriften und Verträge abzufassen oder Parteien zu beraten. Diese Dinge kann man nur bei einem Anwalt üben und lernen. Daher ist das Interesse auch bei den Anwälten selbst vorhanden. Aus diesem Grund haben sie bei dieser Lösung auch mitgemacht. Wir müssen das System einleiten, aufbauen und entwickeln. Die Absätze zwei und drei bieten tatsächlich – wie Martin Straumann gesagt hat – ein Instrument, um hier wenn nötig nachzuhelfen. Sonst ist das Gesetz unvollständig. Oder, wie die Juristen sagen, eine Lex imperfecta. Ich halte diese Bestimmung für eine der besten im neuen Gesetz.

Abstimmung

Für den Antrag Walter Vögeli

Minderheit

Dagegen

Mehrheit

§§ 9 – 18

Angenommen

§ 19

Antrag Justizkommission

Druckfehlerkorrektur:

§ 19 Absatz 3 soll lauten:

(...). Für die Veröffentlichung der Eintragung in die Liste gilt § 9, für die Einsicht in die Liste gilt Artikel 9 des Bundesgesetzes.

§ 20

Antrag Redaktionskommission

Gesetz über die Gerichtsorganisation (über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches?) § 368^{septies} (neu) soll lauten: Zur Ausübung des Notariats sind auch Personen (...)

§§ 21 – 22

Angenommen

Abstimmung

Für Annahme von Beschlussesentwurf 1

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Beschlussesentwurf 2

Peter Meier. Wir Anwälte haben ein unmittelbares persönliches Interesse an der Festlegung der Höhe der Eintragungs- und Löschungsgebühr. Ich fordere daher meine praktizierenden Kolleginnen und Kollegen auf, das Lokal zu verlassen. Dies nicht ohne Rolf Grütter noch zu sagen, dass ich eine Schwellengebühr von 2000 Franken verlangen werde, sollte er je über meine Schwelle treten. Und gerade nochmals eine, wenn er das Büro wieder verlässt. (*Heiterkeit*)

Bernhard Stöckli, Präsident. Ich stelle fest, dass der Anregung von Peter Meier Folge geleistet wird.

Titel und Ingress, I., §§ 21, 65, 66

Angenommen

§ 193^{ter}

Antrag Rolf Grütter

§ 193^{ter}, Buchstabe a soll lauten:

Eintragung und Löschung im kantonalen Anwaltsregister oder in einer gesetzlich vorgesehenen Liste: 2000 Franken

Antrag Finanzkommission

§ 193^{ter}, Buchstabe a soll wie folgt lauten:

Eintragung und Löschung im kantonalen Anwaltsregister oder in einer gesetzlich vorgesehenen Liste: 400 Franken

Rolf Grütter. Mein Antrag ist zum einen Teil als Jux gemeint, zum anderen Teil aber durchaus ernst. Bei den Beratungen in der Finanzkommission ist mir aufgefallen, dass eine Gebühr eingeführt wird, die jeglicher Systematik entbehrt. Im Beschlussesentwurf 2, Paragraph 193^{ter}, steht «200 Franken». Dabei hat der Kanton einen Gebührentarif. Auf Seite 22 unter «Sanitäts-Departement» heisst es: Bewilligung zur Berufsausübung als Arzt, Zahnarzt, Apotheker, Tierarzt, Chiropraktiker 400 Franken. Ich möchte die akademisch geschulten Anwältinnen und Anwälte fragen, ob sie denn minderen Standes sind oder nicht mindestens gleichviel wie die anderen bezahlen möchten. Gebühren dürfen maximal kostendeckend sein. Könnte nicht der Fall eintreffen, dass unter den geschätzten Anwältinnen und Anwälten vielleicht ein Filou ist, der dem Kanton ziemlich viel zu tun gibt? Dann tritt nämlich Paragraph 5 des Gesetzes, staatliche Aufsicht, in Kraft: Wer im Anwaltsregister eingetragen ist oder Freizügigkeit nach dem Bundesgesetz geniesst, untersteht der staatlichen Aufsicht. Dies kann auch Handlungen nach sich ziehen, die im Einzelfall über mehrere 1000 Franken hinausgehen. In anderen Gebührenbereichen wird recht grosszügig mit fremdem Geld umgegangen, und man fragt sich, was eigentlich kostendeckend ist. Vor 14 Tagen habe ich zwei Pässe meiner Kinder erneuern lassen. Das kostete 50 Franken plus eine Schreibgebühr, die meines Wissens 50 Franken ausmacht. Es geht um einen Stempel und eine Unterschrift. Dieser Tarif ist also kostendeckend. Geht man von aus einem kantonalen Beamten mit einer KV-Ausbildung aus, so benötigt dieser für einen Stempel und eine Unterschrift also rund eine halbe Stunde. Ich ziehe noch einen Vergleich mit dem Bereich der Jagd herbei, mit welcher ich persönlich nichts zu tun habe. Ein Jagdpass kostet für einen Jagdpächter mit Wohnsitz im Kanton 80 Franken. Für einen Jagdpächter ausserhalb des Kantons kostet er 160 und für einen Jagdgast von ausserhalb des Kantons 250 Franken. Dabei handelt es sich um kostendeckende Tarife. Jedes Jahr gibt es einen Stempel. In 8 Jahren werden 2000 Franken bezahlt. Vor diesem Hintergrund ist mein Antrag auf 2000 Franken für eine Monopolgebühr vielleicht doch nicht nur ein Jux. Der Eintrag ins Anwaltsregister berechtigt zur lebenslangen Ausübung dieses Berufs in der ganzen Schweiz. Ich bitte Sie, mindestens dem Antrag der Finanzkommission zu folgen.

Manfred Baumann. Ich kann mir dazu eine Bemerkung nicht verkneifen. Wir stellen immer wieder fest, dass Dinge gesagt werden, die nicht sein müssten. Dieser Antrag gehört auch dazu. Der Antrag der Finanzkommission ist angemessen. 2000 Franken würden wahrscheinlich – ich bin nota bene nicht Anwalt oder Jurist – von keinem Gericht geschützt. Mir ist ein Spruch eingefallen: Paragraph 1: Grütter hat Recht. Paragraph 2: Ist dies einmal nicht der Fall, tritt automatisch Paragraph 1 in Kraft.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau-Departementes. Das Prinzip ist folgendes: Einer Gebühr als Geldleistung muss eine entsprechende Sachleistung entgegenstehen. Das ist das sogenannte Äquivalenzprinzip. Der Wert einer Sachleistung ist nicht immer auf das Komma genau auszurechnen. In unserem Fall geht es um den Eintrag in ein Register. Dies erfordert einen gewissen Aufwand. Das Register muss geführt und nachgeführt werden. Es geht auch um die Wahrnehmung der Aufsicht. Eine Anwaltskammer muss installiert werden, ihr Sekretariat muss geführt werden, die Mitglieder müssen entschädigt werden. Dies muss im Zusammenhang mit dieser Gebühr gesehen werden. Für die Filous, die es überall gibt, haben wir das Disziplinarrecht. Dieses ist im Freizügigkeitsgesetz des Bundes enthalten. Die Massregelung erfolgt über die normalen Disziplinarstrafen, das heisst es können Bussen, Verweise etc. verordnet werden. Die Filous kosten nicht mehr als die «normalen» Anwälte. Mit einer Monopolgebühr hat dies überhaupt nichts zu tun. Es liegt auch nur ein Quasi-Monopol vor. Von einem Monopol spricht man, wenn der Staat etwas abtritt, was nur er machen kann. Das ist hier nicht der Fall. Es geht um eine Art Polizeierlaubnis, aber man spricht von Monopol.

Rolf Grütter hat gute Beispiele genannt. Die Gebühr für die Bewilligung zur Berufsausübung für Ärzte, Zahnärzte usw. beträgt 400 Franken. Daher ist die Regierung auch der Meinung, ein Betrag von 400 Franken sei in Ordnung, währenddem 2000 Franken zuviel sind.

Abstimmung

Für den Antrag Rolf Grütter

Minderheit

Für den Antrag Finanzkommission/Regierungsrat

Grosse Mehrheit

II.

Angenommen

Abstimmung

Für Annahme von Beschlussesentwurf 2

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzes

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Bernhard Stöckli, Präsident. Das Quorum von 79 Stimmen wurde erreicht, und das Gesetz ist somit angenommen.

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

A) Gesetz über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (Anwaltsgesetz, AnwG)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwälte und Anwältinnen vom (Bundesgesetz), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 21. März 2000 (RRB Nr. 602) beschliesst:

I. Gegenstand

§ 1.

Dieses Gesetz regelt die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs im Kanton Solothurn.

II. Grundlagen

§ 2. Recht zur Parteivertretung; Grundsatz

¹Zur Vertretung von Parteien vor den solothurnischen Gerichten ist berechtigt, wer im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist oder Freizügigkeit nach dem Bundesgesetz genießt.

²Die gelegentliche Parteivertretung ist auch andern handlungsfähigen Personen gestattet.

§ 3. Parteivertretung in besonderen Verfahren

Jede handlungsfähige Person ist berechtigt, Parteien zu vertreten:

- a) vor dem Versicherungsgericht, dem Steuergericht, der Kantonalen Schätzungskommission und vor andern Spezialverwaltungsgerichten sowie vor dem Untersuchungsrichter oder der Untersuchungsrichterin als urteilendem Richter oder urteilender Richterin,
- b) vor dem Friedensrichter oder der Friedensrichterin, dem Arbeitsgericht und im summarischen Verfahren in Schuldbetreibungs- und Konkursachen, je mit Einschluss der Rechtsmittelverfahren;
- c) im Nachlassverfahren und in Strafverfahren gegen Kinder und Jugendliche,
- d) in Streitigkeiten aus Miete unbeweglicher Sachen und aus Pacht,

§ 4. Ausschluss von der Parteivertretung

In den Fällen von § 2 Absatz 2 und von § 3 kann das Gericht Personen von der Parteivertretung ausschliessen, wenn es zur gehörigen Wahrung der Interessen der Partei erforderlich erscheint.

§ 5. Staatliche Aufsicht

Wer im Anwaltsregister eingetragen ist oder Freizügigkeit nach dem Bundesgesetz genießt, untersteht der staatlichen Aufsicht.

§ 6. Patent

Der Regierungsrat erteilt das Patent als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin an Personen, die eine Prüfung bestanden haben.

§ 7. Prüfung

¹Die Anwaltsprüfung wird von der Juristischen Prüfungskommission abgenommen.

²Die Juristische Prüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern und 5 Ersatzmitgliedern, darunter je zwei im solothurnischen Anwaltsregister eingetragenen und im Kanton praktizierenden Rechtsanwälten oder Rechtsanwältinnen.

³Der Regierungsrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, die übrigen Mitglieder und die Ersatzmitglieder. Ausserordentliche Stellvertretungen bezeichnet das zuständige Departement.

⁴Der Regierungsrat regelt die Zulassungsvoraussetzungen, das erforderliche Praktikum und die Prüfung in einer Verordnung.

§ 8. Praktikum

¹Der Kanton und die im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sorgen gemeinsam für die Bereitstellung von Praktikumsplätzen.

²Die im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen können verpflichtet werden, Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen aufzunehmen und auszubilden.

³Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

§ 9. Kantonales Anwaltsregister

¹In das kantonale Anwaltsregister kann sich eintragen lassen, wer die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen nach dem Bundesgesetz erfüllt.

²Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung in einer Verordnung.

³Die Eintragung im kantonalen Anwaltsregister wird im Amtsblatt veröffentlicht, ebenso die Löschung des Registereintrags.

⁴Name, Vorname, Geburtsjahr und Geschäftsadresse der im Register eingetragenen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen werden periodisch veröffentlicht.

§ 10. Substitution

¹Wer bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin angestellt ist, erhält auf dessen oder deren Gesuch hin vom zuständigen Departement die Bewilligung, während und nach abgeschlossenem Anwaltspraktikum, Parteien vor den solothurnischen Gerichten zu vertreten. Die Bewilligung wird für längstens 4 Jahre ab Beginn des Anwaltspraktikums erteilt, wenn der oder die Angestellte in die Berufshaftpflichtversicherung eingeschlossen ist.

²Der oder die Angestellte untersteht der Aufsicht nach diesem Gesetz. Seine oder ihre Prozesshandlungen werden dem Rechtsanwalt oder der Rechtsanwältin zugerechnet.

III. Aufsicht

1. Organisation

§ 11. Aufsichtsbehörde

¹Aufsichtsbehörde ist die Anwaltskammer.

²Die Anwaltskammer besteht aus 5 Mitgliedern und 5 Ersatzmitgliedern, wovon je 3 den solothurnischen Gerichten angehören und je 2 im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind.

³Der Regierungsrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, die übrigen Mitglieder und die Ersatzmitglieder. Ausserordentliche Vertretungen bezeichnet das zuständige Departement.

⁴Das zuständige Departement führt das Sekretariat; der Sekretär oder die Sekretärin hat beratende Stimme.

§ 12. Geschäftsführung

¹Um gültig verhandeln und beraten zu können, muss die Anwaltskammer vollzählig sein.

²Die Beratungen sind geheim.

³Die Anwaltskammer kann auf dem Zirkulationsweg Beschlüsse fassen, wenn ein schriftlich begründeter Antrag vorliegt; stimmen nicht alle Mitglieder dem Antrag zu, so findet eine mündliche Beratung statt.

2. Disziplinaraufsicht

§ 13. Einleitung des Verfahrens

¹Die Anwaltskammer wird von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig.

²Die Gerichte und die Verwaltungsbehörden des Kantons melden der Anwaltskammer unverzüglich Vorfälle, welche die Berufsregeln verletzen könnten. Insbesondere melden:

die Gerichte: die Eröffnung des Konkurses gegen einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin;

die Betreibungsämter: die Ausstellung von Verlustscheinen gegen einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin.

³Der Präsident oder die Präsidentin teilt dem Rechtsanwalt oder der Rechtsanwältin die gegen ihn oder sie erhobenen Vorwürfe mit und setzt Frist zur schriftlichen Stellungnahme.

⁴Die Anwaltskammer beschliesst auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin die Einleitung eines Disziplinarverfahrens. In Bagatellfällen kann sie von der Einleitung eines Verfahrens absehen; dieser Beschluss wird auch dem Anzeiger oder der Anzeigerin eröffnet.

§ 14. Instruktion

¹Die Anwaltskammer stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

²Der Präsident oder die Präsidentin oder ein von ihm oder ihr bezeichnetes Mitglied führt ein Instruktionsverfahren durch.

³Die §§ 28, 95 und 96 der Strafprozessordnung sind sinngemäss anwendbar. Die Anwaltskammer kann Zeugen oder Zeuginnen einvernehmen.

§ 15. Entscheid

¹Nach Abschluss des Instruktionsverfahrens findet eine mündliche Verhandlung statt. Diese ist, auf Antrag des Rechtsanwaltes oder der Rechtsanwältin öffentlich.

²Verfahrenskosten und Entschädigungen werden nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung auferlegt oder zugesprochen.

³Der Anzeiger oder die Anzeigerin wird über den Ausgang des Verfahrens informiert.

⁴Das Berufsausübungsverbot wird im Amtsblatt veröffentlicht.

IV. Rechtsschutz und Strafbestimmung

§ 16. Rechtsschutz

¹Gegen Entscheide der Anwaltskammer kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

²Gegen den Entscheid, mit dem die Anwaltskammer von der Einleitung eines Verfahrens absieht (§ 12 Abs. 4), kann auch der Anzeiger oder die Anzeigerin Beschwerde führen.

§ 17. Strafe

¹Wer sich, ohne über ein Anwaltspatent zu verfügen, den Titel Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin, Anwalt oder Anwältin, Fürsprecher, Fürsprecherin, Fürsprecher, Advokat oder Advokatin beilegt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18. Parteivertretung in hängigen Verfahren

Wer die Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes nicht erfüllt und eine Partei in einem Verfahren vertritt, das am 1. Januar 2001 hängig ist, darf die Vertretung bis zum Entscheid der betreffenden Instanz weiterführen.

§ 19. Parteivertretung ohne Eintragung im Anwaltsregister

¹Zur Vertretung von Parteien vor den solothurnischen Gerichten ist auch berechtigt, wer während der letzten 5 Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf eigene Verantwortung regelmässig Parteien vor solothurnischen Gerichten vertreten hat und:

- a) handlungsfähig ist;
- b) ein juristisches Studium an einer schweizerischen Universität abgeschlossen hat;
- c) nicht strafrechtlich wegen Handlungen verurteilt ist, die mit der Parteivertretung nicht zu vereinbaren sind und deren Eintrag im Strafregister nicht gelöscht ist;
- d) in der Lage ist, die Parteivertretung unabhängig auszuüben;
- e) die erforderliche Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

²Die Anwaltskammer prüft auf Antrag, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, und trägt den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin in eine Liste ein. Der Antrag kann innert einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

³Wer in der Liste eingetragen ist, untersteht der staatlichen Aufsicht nach diesem Gesetz. Für die Veröffentlichung der Eintragung in die Liste gilt § 9, für die Einsicht in die Liste gilt Artikel 9 des Bundesgesetzes.

§ 20. Änderung bisherigen Rechts

Es werden geändert:

- a) das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977.

§ 91.

Als Absatz 3 (neu) wird eingefügt:

³Das Gerichtsschreiberpatent wird vom Regierungsrat an Personen erteilt, die eine Prüfung bestanden haben. Der Regierungsrat regelt die Zulassungsvoraussetzungen, die erforderliche Ausbildung und die Prüfung in einer Verordnung.

- b) das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954.

§ 4. Absatz 2 lautet neu:

²Unter Notar im Sinne dieses Gesetzes ist zu verstehen, wer als Notar patentiert und vom Regierungsrat zur Ausübung des Notariats ermächtigt ist.

Als Absatz 2^{bis} (neu) wird eingefügt:

^{2bis}Der Regierungsrat regelt die Prüfung und die Patentierung sowie die Voraussetzungen zur Ausübung des Notariats in einer Verordnung. Der Notar amtiert unabhängig, in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung.

§ 33 lautet neu:

Die Aufsicht über die Rechtsanwälte richtet sich nach der Spezialgesetzgebung.

Die Marginalie lautet neu: Aufsicht über Rechtsanwälte

Nach § 368^{sexies} wird eingefügt:

Titel: Zur Revision vom 2000 [Datum des Kantonsratsbeschlusses – bei fakultativem Referendum – oder der Volksabstimmung]

§ 368^{septies} (neu):

§ 368^{septies}. Notare im Anstellungsverhältnis

Zur Ausübung des Notariats sind auch Personen mit solothurnischem Notariatspatent berechtigt, die bei Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom 2000 im Besitz der Berufsausübungsbewilligung sind und in einem Anstellungsverhältnis stehen; die Berechtigung erlischt nach 3 Jahren.

§ 371 lautet neu:

Der Kantonsrat bestimmt im Gebührentarif die von den administrativen und richterlichen Behörden zu erhebenden Gebühren und Kostenansätze sowie die Entschädigungen für die Personen, welche als Verteidiger, Rechtsanwalt, Notar, Prozesspartei, Zeuge, Sachverständiger, Liquidator, Übersetzer oder andere Hilfsperson im richterlichen und administrativen Verfahren tätig sind. Er ordnet im Gebührentarif auch den unentgeltlichen Rechtsbeistand.

c) die Zivilprozessordnung vom 11. September 1966.

§ 50. Absatz 2 litera a lautet neu:

²Ohne Ausweis können für andere handeln:

der zur Parteivertretung berechnigte Rechtsanwalt; der Richter kann eine schriftliche Vollmacht verlangen;

§ 110.

Absatz 2 lautet neu:

²Nur Anwälte, die zur Parteivertretung berechnigt sind, können den unentgeltlichen Rechtsbeistand ausüben, solche, die im Anwaltsregister eines andern Kantons eingetragen sind, nur dann, wenn sie sich darüber ausweisen, dass der Kanton Gegenrecht hält. Hat die Partei nicht selber einen solchen Anwalt bezeichnet, so wird ihr ein Rechtsbeistand aus den Reihen der im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwälte zugeteilt.

Absatz 3 lautet neu:

³Die im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwälte sind verpflichtet, die unentgeltliche Prozessführung zu übernehmen.

d) die Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970.

§ 7. Absatz 3 lautet neu:

³Privater Verteidiger kann sein, wer handlungsfähig ist. Vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung.

§ 9. Der Ingress zu Absatz 1 lautet neu:

¹Dem Beschuldigten, der nicht selbst einen zur Parteivertretung berechnigten Anwalt als privaten Verteidiger bestimmt hat, ist ein amtlicher Verteidiger zu bestellen, wenn ...

§ 12.

Absatz 1 lautet neu:

¹Als amtlicher Verteidiger ist ein Anwalt zu bezeichnen, der im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist, ausnahmsweise auf Wunsch des Beschuldigten ein im Anwaltsregister eines andern Kantons eingetragener Anwalt.

Absatz 2 lautet neu:

²Der im kantonalen Anwaltsregister eingetragene Anwalt ist gehalten, die amtliche Verteidigung zu übernehmen. Er kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen von der Pflicht entbunden werden.

§ 21. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Prüfung der Fürsprecher, Notare und Gerichtsschreiber vom 5. März 1859 ist aufgehoben.

§ 22. Inkrafttreten und Vollzug

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

²Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

B) Änderung des Gebührentarifs

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 21. März 2000 (RRB Nr. 602), beschliesst:

I.

Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 wird wie folgt geändert:

§ 21. Litera a lautet neu:

Ausstellen einer Patenturkunde oder eines Duplikates:

a) Rechtsanwalt, Notar, Gerichtsschreiber

100 Franken

§ 65.

Absatz 1 lautet neu:

¹Zulassung zu einem Rechtspraktikum 50 Franken

Absatz 2 litera a lautet neu:

²Ablegen von Prüfungen:

a) als Rechtsanwalt 800 Franken

§ 66 lautet neu:

Ermächtigung zur Ausübung des Notariates 250 Franken

Nach § 193^{bis} wird eingefügt:

I. Anwaltskammer

§ 193^{ter}.

Die Anwaltskammer erhebt folgende Gebühren: Eintragung und Löschung im kantonalen

a) Anwaltsregister oder in einer gesetzlich vorgesehenen Liste 400 Franken

b) andere Entscheide 100 – 10'000 Franken

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

Diese Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum.

Die Verhandlungen werden von 10.05 bis 10.30 Uhr unterbrochen.

208/99

Änderung des Gesetzes über die Vorschüsse für den Unterhalt von Kindern (Alimentenbevorschussungsgesetz, AIG)

(Fortsetzung, siehe S. 84)

Detailberatung

Titel und Ingress Angenommen

I. Angenommen

§ 5

Antrag SP-Fraktion

§ 5 Absatz 2 soll lauten:

Rechtskräftig festgesetzte oder genehmigte Unterhaltsbeiträge, die zum Zeitpunkt der Gesuchstellung seit mehr als 3 Monaten verfallen sind, werden nicht mehr bevorschusst.

Als § 5 Absatz 3 soll eingefügt werden:

Konnte ein Gesuch gemäss Absatz 2 wegen eines hängigen Verfahrens nicht gestellt werden, können Unterhaltsbeiträge, die während der Dauer des Verfahrens verfallen sind, bevorschusst werden, sofern das Gesuch innert 3 Monaten seit Abschluss des Verfahrens gestellt wird.

Doris Rauber. Gestern habe ich festgestellt, dass sich die meisten Rednerinnen und Redner über eine Verkürzung der Zeit zur Gesuchstellung besorgt gezeigt haben. Ich möchte mich nicht wiederholen. Wenn man von Eigenverantwortung spricht, so muss man den Menschen auch die Gelegenheit geben, die Eigenverantwortung wahrzunehmen. Man muss ihnen die nötigen Mittel zur Verfügung stellen. Gestern wurden Merkblätter für Leute, die vor Gericht gehen erwähnt. Noch etwas gibt mir zu denken: Durch die Verschiebung von drei auf sechs Monate sparen wir 180'000 Franken ein. Wollt ihr mit 180'000 Franken unsere Staatskasse sanieren? Das zeigt auch ein wenig auf, wo man suchen geht, wenn man immer weniger ausgeben will. Es ist eine Frage der Verhältnismässigkeit. Wir haben einen moderaten Vorschlag. Ich bitte Sie, ihn zu unterstützen.

Janine Aebi. Ich bitte Sie, die beiden Nachträge abzulehnen. Diese sind bereits enthalten, nämlich in Paragraph 2 Absatz 1 des Gesetzes und in Paragraph 3 Absatz 3 der Verordnung. Wenn hängige Verfahren

eine Zeiterstreckung erfordern, so kann das Oberamt einen Betrag festlegen. Es ist nicht nötig, dies doppelt festzuhalten. Ich bitte Sie, die Anträge abzulehnen.

Dominik Schnyder. Die CVP-Fraktion hält den Antrag der SP zu Absatz 2 für in Ordnung, auch wenn er rein formalrechtlicher Natur ist. Die Vorrednerin hat gesagt, die entsprechenden Voraussetzungen seien bereits in Gesetz und Verordnung festgehalten. Das ist richtig, steht das doch in Paragraf 2 Absatz 1. Anders bei Absatz 3: Diesen lehnt die CVP-Fraktion ab. Es handelt sich um eine weitergehende Regelung, als sie bis anhin getroffen wurde. Ich muss Sie darauf aufmerksam machen, dass es auch eine sehr rechtungleiche Regelung ist. Derjenige, der in einem Verfahren steht, wird dadurch allenfalls besser gestellt als derjenige, der nicht in einem Verfahren steht. Wer später mit einem Verfahren beginnt, steht besser da, als wer früher damit beginnt. Ich bitte Sie, den Antrag im Sinne der CVP abzulehnen.

Erlauben Sie mir einige allgemeine Bemerkungen, die ich gestern in der Eintretensdebatte unterlassen habe. Es ist eine Augenwischerei, wenn gesagt wird, man spare 180'000 Franken. Das stimmt einfach nicht. Es findet eine Umverteilung statt. Anstatt über die Alimentenbevorschussung findet das über die Sozialhilfe statt. Das kann ich Ihnen als praktizierender Anwalt sagen. Es handelt sich um ein anderes Kässeli. Dort können die Gemeinden stärker beigezogen werden als der Kanton. Das muss hier klargestellt sein. Ich möchte dem Departement und dem Regierungsrat nicht unterstellen, das sei böser Wille. Eine persönliche Bemerkung zum Antrag der SP, Absatz 2: Entgegen dem Antrag der CVP-Fraktion muss ich Ihnen sagen, dass die entsprechenden Bestimmungen im Gesetz bereits festgehalten sind. Eine erneute Formulierung von Absatz 2 ist nicht notwendig. Wenn Sie eine Verbesserung der Situation gemäss Antrag zu Absatz 3 wollen, empfehle ich Ihnen folgende Formulierung: Die Verkürzung auf drei Monate wird abgelehnt.

Peter Meier, Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Was Dominik Schnyder zum Abänderungsantrag sagt, kann ich unterstützen. Dass das Gesetz jedoch eine reine Umverteilung sein soll, kann ich nicht annehmen. Du hast gestern wohl nicht gut zugehört, als ich mich dazu äusserte. Es geht um verschiedene Punkte, die neben dieser Verkürzung eine Rolle spielen. Ich wiederhole sie ganz kurz: Die Bescheinigungspflicht für Dritte war nicht enthalten. Häufig tappten die Oberämter über das Einkommen des Ehemanns – dieses ist für die Festlegung der Alimente massgebend – im Dunkeln. Dies konnte man von Gesetzes wegen nicht herausfinden. Das Oberamt legt die Höhe der Alimente neu nicht mehr nach Bedarf, sondern nach steuerbarem Einkommen fest. Wie du weisst, kann ein Bedarf auch geschürt werden. Diese Punkte sind wesentlich.

Abstimmung

Für den Antrag SP zu § 5 Absatz 2	49 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	52 Stimmen

Bernhard Stöckli, Präsident. Somit erübrigt sich eine Abstimmung über den Antrag zu Absatz 3.

§ 6	Angenommen
-----	------------

§ 11^{bis}

Antrag Redaktionskommission

§ 11^{bis} Absatz 2 soll lauten

² (...), so kann sie das Oberamt von Dritten einfordern. (...).

Angenommen

II.

Angenommen

Peter Meier. Ich möchte euch nicht beeinflussen, aber überlegt euch Folgendes: Macht aus eurem Herz keine Mördergrube. Wenn wir das Zweidrittelsmehr nicht zustande bringen, müssen wir wegen diesen Details vor das Volk. Und dann können wir vielleicht wieder einmal über das Einsparen von Kosten reden.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfes	74 Stimmen
Dagegen	36 Stimmen

Bernhard Stöckli, Präsident. Das Quorum von 76 Stimmen wurde nicht erreicht.

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 22 und 94 f. der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 13. Dezember 1999 (RRB Nr. 2442), beschliesst:

I.

Das Gesetz über Vorschüsse für den Unterhalt von Kindern (Alimentenbevorschussungsgesetz) vom 28. September 1980 wird wie folgt geändert:

§ 5.

Absatz 2 lautet neu:

² Unterhaltsbeiträge, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung seit mehr als 3 Monaten verfallen sind, werden nicht mehr bevorschusst.

§ 6.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Vorschüsse werden geleistet, wenn die finanziellen Mittel des anspruchsberechtigten Kindes oder das steuerbare Einkommen des Elternteils oder bei dessen Wiederverheiratung der Familie, bei der das Kind lebt, nach Abzug der bevorschussten Unterhaltsbeiträge (Alimente) zur Deckung des Unterhaltes nicht ausreichen.

Als § 11^{bis} wird eingefügt:

§ 11^{bis}. Bescheinigungspflicht Dritter

¹ Gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten, dem Unterhaltsberechtigten oder dessen gesetzlicher Vertretung sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:

- a) Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmer und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- b) die zuständigen Stellen der AHV, IV, EL und ALV und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge über die Hängigkeit von Gesuchen und die Ausrichtung von Leistungen;
- c) Gläubiger und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen.

² Unterlässt es der Unterhaltsverpflichtete, der Unterhaltsberechtigte oder dessen gesetzliche Vertretung trotz Mahnung, die nötigen Bescheinigungen beizubringen, so kann sie das Oberamt von Dritten einfordern. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

37/2000

Verordnung über die Durchführung der eidgenössischen Volkszählung 2000 im Kanton Solothurn

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 7. März 2000, der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 71 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, in Ausführung des Bundesgesetzes über die eidgenössische Volkszählung vom 26. Juni 1998 sowie der Verordnung des Bundesrates über die eidgenössische Volkszählung 2000 vom 13. Januar 1999, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 7. März 2000 (RRB Nr. 521), beschliesst:

§ 1. Zuständige Behörde

¹Für die Durchführung der eidgenössischen Volkszählung 2000 im Kanton Solothurn ist das Finanz-Departement verantwortlich.

²Es koordiniert die Vorbereitung und Durchführung der Erhebung auf dem Kantonsgebiet und dient als Verbindungsstelle zwischen den Gemeindebehörden und dem Bundesamt für Statistik. Es führt die Instruktion der Gemeinden durch.

³Das kantonale Vermessungsamt berät die Gemeinden in Fragen der Geokodierung und stellt ihnen auf Anfrage die erforderlichen Planunterlagen unentgeltlich zur Verfügung.

§ 2. Datenschutz

¹Die kantonale Datenschutzkommission ist das Kontrollorgan, welches für die Einhaltung des Datenschutzes sorgt.

²Der Regierungsrat kann die Aufgaben der Datenschutzkommission ganz oder teilweise, insbesondere in bezug auf die Dienstleistungszentren, Dritten übertragen.

§ 3. Kostentragung

¹Die Kosten für die Koordination, die Instruktion der Gemeinden, die Überwachung der Einhaltung des Datenschutzes und die Beratung der Gemeinden bei der Geokodierung trägt der Kanton, soweit sie nicht vom Bund übernommen werden

²Die Kosten für die Durchführung und Kontrolle der Erhebung tragen die Gemeinden, soweit sie nicht vom Bund übernommen werden.

§ 4. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Durchführung der eidgenössischen Volkszählung 1990 im Kanton Solothurn vom 6. September 1989 ist aufgehoben.

§ 5. Schlussbestimmungen

¹Diese Verordnung gilt für die Dauer der Volkszählung.

²Der Regierungsrat bestimmt das In- und das Ausserkrafttreten.

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 7. März 2000 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

Eintretensfrage

Rudolf Burri, Sprecher der Finanzkommission. Ich kann mich kurz halten; geht es doch um den Vollzug eines Bundesgesetzes. Alle technischen Details der Volkszählung, etwa die Erhebungsart, die Durchführung, die technische Abwicklung usw. sind in dieser Verordnung geregelt. Wir beraten im Wesentlichen über vier Punkte. Die zuständige Behörde wird genannt. Für Belange des Datenschutzes ist die Datenschutzkommission eingesetzt. Neu ist Absatz 2: Aufsichtsrechtliche Aufgaben im Bereich Datenschutz können Dritten übertragen werden. Die Kostentragung wird so vollzogen, wie es die eidgenössische Verordnung vorsieht. Die Aufhebung bisherigen Rechts ist selbstverständlich. Das Erheben von Daten hat zwar allgemein nicht an Brisanz verloren, steht aber politisch nicht mehr so stark im Mittelpunkt, wie das noch 1990 der Fall war. Nachdem man sich allgemein damit abgefunden hat, dass sehr viele Daten erhoben werden, steht es dem Staat auch zu, die Daten die er braucht zu erfassen. Die technischen Mittel, die eingesetzt werden, entsprechen den heutigen Möglichkeiten. Jede Gemeinde kann sie frei wählen. Es gibt keinen Grund, gegenüber der Volkszählung, wie sie aufgegleist ist, über Gebühr kritisch zu reagieren. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen das Geschäft zur Genehmigung.

Roland Heim. Die CVP stimmt der Vorlage zu. Bei den Kosten gibt es nichts Neues. Wir sind mit der Möglichkeit einverstanden, dass der Datenschutz teilweise von einem gesamtschweizerischen Organ übernommen werden kann. Wir begrüßen auch, dass die Volkszählungs-Verweigerer keine Strafprozesse über sich ergehen lassen müssen. Zum Zug kommt das einfachere Gebührenerhebungs-Verfahren. Noch etwas zum Zeitpunkt der Vorlage: Wir wurden orientiert, dass die Gemeinden schon im Januar die Verträge mit dem Dienstleistungszentrum Luzern und dem AIO unterschreiben mussten, damit die Variante «Transit» eingeleitet werden konnte. Bis am 15. März mussten die Gemeinden bereits Daten für die Gebäudezählung abliefern. Bis zum nächsten Montag muss bereits der erste Datensatz für die Bevölkerungszählung abgeliefert werden. Eigentlich läuft alles schon. Daher hätte man mit dieser Vorlage etwas früher kommen können. Wir werden selbstverständlich grossmehrheitlich zustimmen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, §§ 1 – 5

Angenommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfes

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

6/2000

Jahresbericht 1999 der Kantonalen Rekurs-Schätzungskommission in Gebäudeversicherungssachen

Es liegen vor:

- a) Der Jahresbericht 1999 der kantonalen Rekurs-Schätzungskommission in Gebäudeversicherungssachen.
- b) Der Antrag der Justizkommission vom 5. April 2000 in der Form eines Beschlussesentwurfes, welcher lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e) der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 49 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Justizkommission vom 5. April 2000, beschliesst:

- 1. Der Jahresbericht 1999 der kantonalen Rekurs-Schätzungskommission in Gebäudeversicherungssachen wird genehmigt.
- 2. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1 – 2

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfes

Grosse Mehrheit

M 186/1999

Motion Rolf Grütter: Teilrevision Gemeindegesetz

(Wortlaut der am 3. November 1999 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 1999, S. 541)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 18. Januar 2000 lautet:

Vor einem Jahr wurde mit Kantonsratsbeschluss vom 11. November 1998 die Motion der SP-Fraktion: «Wirkungsorientierte Verwaltung in den Gemeinden» entgegen unserem Antrag vom Kantonsrat für nicht erheblich erklärt. In unserer damals abgegebenen Stellungnahme (RRB Nr. 1495 vom 29. Juni 1998) zeigten wir auf, wie weit der Spielraum des Gemeindegesetzes eigentlich heute schon ist. In der Beratungspraxis konnte das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit jedoch feststellen, dass die Gemeinden diesen Spielraum meistens gar nicht ausschöpfen.

So sind die Gemeinden im Zusammenhang mit der Festlegung der Anstellungsbedingungen für Gemeindemitarbeiter und -mitarbeiterinnen heute schon weitgehend autonom. Die Beamtung ist zum Beispiel nur noch auf fünf Funktionen (Gemeindepräsident, Vizepräsident, Gemeindeschreiber, Finanzverwalter und Lehrer sowie Pfarrer oder Förster, je nach Art der Gemeinde) vorgeschrieben. Trotzdem gibt es immer noch viele Gemeinden, die von der Bauverwaltung über die Steuerregisterführung bis hin zur Friedhofgärtnerei alle Angestellten «verbeamtet» haben. Auch viele andere Beschränkungen auferlegen sich die Gemeinden selber. Über 90% der Beanstandungen im Reglements-Genehmigungsverfahren im Departement des Innern liegen lediglich darin begründet, dass sich Reglemente oder Bestimmungen gemeindeintern widersprechen und die Gemeinden mit der Beanstandung aufgefordert

werden, diese Widersprüche zu beseitigen. Mit angeblichen Einschränkungen aus dem Gemeindegesetz hat dies aber gar nichts zu tun.

Im Zusammenhang mit der erheblich erklärten Motion Kurt Fluri (RRB Nr. 1848 vom 21. September 1999: Änderung des Gemeindegesetzes zur Erleichterung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch die Gemeinden in privatrechtlicher Form) wurden wir beauftragt, eine Revision des siebten Titels «Unternehmen» des Gemeindegesetzes (§§ 158 bis 163) vorzubereiten, welche es den Gemeinden erleichtern soll, öffentliche Aufgaben zusammen mit Privaten oder unter Beteiligung von Privaten in privatrechtlicher Form zu erfüllen. Es liegt nahe, dass damit gleich auch andere neue Verwaltungsinstrumente und -modelle zu prüfen sind. So besteht angesichts der öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeitsformen unter den Gemeinden ein grosser rechtlicher Spielraum, der aber aufgrund der grossen Beachtung, die das Zweckverbandswesen im Gemeindegesetz gefunden hat, etwas verloren geht bzw. nicht erkannt wird. Aus Sicht des Kantons ist es wünschenswert und hat auch für die Gemeinden wesentliche Vorteile, wenn statt der Schaffung neuer Körperschaften Zusammenarbeitsformen gewählt würden, in denen bestehende Körperschaften miteinander im Auftragsverhältnis oder ähnlichen Modellen kooperieren würden. Durch eine positive Umschreibung dieser Formen könnte auf gesetzgeberischem Weg darauf hingewirkt werden. Bereits heute postulieren wir den öffentlich-rechtlichen Vertrag anstelle eines Zweckverbandes.

Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV) ist ein sehr breit gefasster Begriff, der grosse Freiheiten ermöglicht, in seinen Modellen aber auch Einschränkungen auferlegt. Da diese Einschränkungen in politisch geführten Diskussionen häufig nicht wahrgenommen werden, ist der gesetzlichen Regelung in diesem Bereich ein wichtiges Augenmerk zu schenken, wie auch die entsprechenden Pilotprojekte in anderen Kantonen zeigen. Ähnlich den Pilotprojekten im Kanton ist sicherzustellen, dass WOV-Instrumente nicht nur aus Behördensicht betrachtet werden, sondern die Legalität, die demokratische Legitimität und letztlich auch Kontrolle (nicht nur Controlling) gewahrt bleiben. Die nun eingereichte Motion enthält im Wesentlichen die gleiche Stossrichtung wie der vor einem Jahr von uns unterstützte, aber für nicht erheblich erklärte Vorstoss. Erneut befürworten wir die Erheblicherklärung.

Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung.

Christine Haenggi. Umstrukturierungsprozesse, Auswirkungen der Liberalisierung, neue Arbeitszeit- und Gehaltsmodelle sowie Umdenken von der reinen Verwaltung zum Unternehmen haben unter dem Druck der finanziellen Situation nicht vor den Gemeinden Halt gemacht. Unterstrichen wird das zusätzlich durch die vom Kanton eingeleitete Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Die Übertragung von Aufgaben an die Gemeinden verlangt jedoch Autonomie und Mitbestimmung beim Vollzug. Diese Voraussetzungen fehlen heute zum Teil und verunmöglichen es, staatliches Handeln kundent-, leistungs- und wirkungsorientiert umzusetzen. Dies ist heute ein wesentlicher Faktor im Bemühen um Standortvorteile. Dass die Gemeinden mit Verantwortung und Kompetenz ihre Finanzhaushalte zu optimieren wissen, zeigen die vergangenen Finanzstatistiken. Diese können durchaus als Vorbild für den Kanton herangezogen werden. Mit der Überweisung der Motion Fluri «Änderung des Gemeindegesetzes zwecks Erleichterung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch die Gemeinden in privatrechtlicher Form» hat der Kantonsrat die Stossrichtung vorgegeben. Die CVP-Fraktion hat diese Motion grossmehrheitlich unterstützt. Rolf Grütter hat unter anderem darauf hingewiesen, dass neben der Anpassung eines Titels eine generelle Überprüfung vorzunehmen ist. Die vorliegende Motion zielt darauf hin, innovativen Gemeinden zu ermöglichen, WOV kontrolliert umzusetzen und flexibel auf Veränderungen reagieren zu können. Neue Formen bezüglich Kooperation sowie Anreize dazu sind hochaktuell und wurden durch die Gründung der virtuellen Stadt im September 1999 bestätigt.

Wie die Motion der SP-Fraktion «Wirkungsorientierte Verwaltung in den Gemeinden» vom 11. November 1998 erklärt der Regierungsrat auch die Motion von Rolf Grütter als erheblich. Die Mehrheit der CVP-Fraktion schliesst sich dieser Meinung an.

Hans Walder. Die FdP/JL-Fraktion erklärt diese Motion als erheblich. Die Strukturen der Gemeinden sollten den kantonalen angepasst werden können. Bereits 1998 haben wir für die Überweisung der SP-Motion «WOV in den Gemeinden» als Postulat gestimmt. In der Zwischenzeit wissen wir mehr und haben mehr Erfahrung mit WOV. Deshalb können wir dem Vorstoss Grütter heute als Motion zustimmen. Dies auch in konsequenter Fortsetzung der Motion Fluri aus dem Jahr 1999. Diese verlangte das Gleiche für privatrechtliche Gemeindeunternehmungen und wurde überwiesen. Wir schliessen uns dem Antrag der Regierung an.

Peter Lüscher. Ein Vorstoss wird nicht besser, wenn er etwas später aus einer anderen politischen Ecke wieder eingereicht wird; er wird es allenfalls durch neue, gesicherte Fakten. In diesem Plenum haben wir anlässlich der Sitzung vom 11. November 1998 die Motion der SP abgelehnt, die mit dem Vorstoss Grütter praktisch identisch ist. Der Regierungsrat beantragte damals wie heute Erheblicherklärung. Dies obwohl er äusserst widersprüchlich zum Schluss kam: «Vorerst braucht es keine Gesetzesänderung.

Vielmehr soll auf kantonaler Ebene auch eine Experimentierphase zeigen, was überhaupt zu legiferieren ist.» Die SVP-Fraktion ist nicht bereit, diesen Vorstoss zu überweisen. Erstens: Sämtliche damals strittigen Punkte gelten auch heute noch. Zweitens: Der Spielraum ist vorhanden, wird aber entweder nicht genutzt oder – was noch schlimmer ist – gar nicht erkannt. Drittens: Wir haben noch keine Ergebnisse aus der Experimentierphase im Kanton Bern. Obwohl sich WOV in der kantonalen Verwaltung durchzusetzen beginnt, sind die Ergebnisse noch abzuwarten. Ich zitiere einige Redner, die sich damals geäußert haben. Kurt Fluri sagte: «Die Auswertung des bernischen Versuchs auf Gemeindeebene ist sinnvollerweise abzuwarten.» Iris Schelbert: «Es ist sehr viel möglich, deshalb drängt sich für uns keine Änderung auf.» Alfons von Arx: «Vorerst braucht es keine Gesetzesänderung.» Stefan Hug: «Das Gemeindegesetz lässt tatsächlich einen grossen Spielraum für die einzelnen Gemeinden offen.» Ich wiederhole: Ohne Ausnützung der bestehenden Möglichkeiten wäre es für uns auch heute noch zu früh. Es wäre, gelinde gesagt, geradezu unklug, so etwas ohne erste konkrete Resultate zu beschliessen. Die SVP lehnt die Motion ab.

Martin Straumann. Als sozialdemokratischer Sprecher kann man der Versuchung nur schwer widerstehen, mit einem leicht hämischen Unterton darauf hinzuweisen, dass man ja Ähnliches schon vor eineinhalb Jahren hätte können. Damit gebe ich der Freude darüber Ausdruck, wie schön es zu sehen ist, dass Gescheitheit wächst.

Ich komme zur Sache. Die SP kann nicht anders als die Stossrichtung der Motion zu unterstützen. Persönlich meine ich noch Folgendes: Soll die WOV-Idee auf Gemeindeebene Erfolg haben, so reicht es nicht aus, die gesetzlichen Voraussetzungen zu ändern. Ich habe den Eindruck, dass es in den Gemeinden noch ein ganz anderes Problem gibt. Die Nähe zur Verwaltungstätigkeit und die Überschaubarkeit der Gemeinden bewirken nämlich, dass die Entscheidungsträger nicht nur über Marschrichtung und -tempo diskutieren, sondern auch noch über das Profil der Wanderschuhsohlen und die Qualität der Schuhbündel. Das gibt es von Zeit zu Zeit auch im Kantonsrat immer noch. Wenn die WOV-Ideen in den Gemeinden zum Tragen kommen und auf praktischer Ebene umgesetzt werden sollen, so ist Anleitung nötig, damit die Phase des Probierens und der Unsicherheit nicht allzu lange dauert. Das Amt für Gemeinden stellte einmal einen Leitfaden in Aussicht. Dies und die Unterstützung bei der Bildungsarbeit der Behördenmitglieder in den Gemeinden ist mindestens ebenso wichtig. Im Namen der SP-Fraktion bitte ich den Rat, die Motion Grütter möglichst einstimmig zu überweisen.

Rolf Grütter. Ich danke zuerst für die gute Aufnahme der Motion. WOV ist in meiner Motion enthalten. Es geht aber auch um einen grösseren Handlungsspielraum für die Gemeinden, der den Kontrollmechanismen der Gemeindeversammlung oder des Souveräns unterstellt ist. Das ist heute eigentlich gefordert. Die Gemeinden sollen beweglicher werden, wenn sie das wollen, und wenn ihre Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das wollen. Ich gebe zu, dass Ideen wieder aufgenommen wurden. Aber vielleicht war damals die Zeit noch nicht reif. Jetzt werden im Kanton die Auswirkungen im Zusammenhang mit WOV sichtbar.

Abstimmung
Für die Motion Rolf Grütter
Dagegen

Grosse Mehrheit
Minderheit

M 182/1999

Motion Peter Meier: Aufhebung Spitalvorlage VI, Privatisierung/Teilprivatisierung der solothurnischen Spitäler

(Wortlaut der am 3. November 1999 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 1999, S. 539)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 28. März 2000 lautet:

Aufhebung Spitalvorlage VI. Die Spitalvorlage VI bleibt so lange in Kraft, bis die damaligen Planungsziele erreicht sind. Dazu gehören insbesondere die Sanierung des Kantonsspitals Olten sowie die Sanierung der Gebäude der Psychiatrischen Dienste des Kantons Solothurn. Ferner bleibt sie in Kraft, bis eine allfällige Verschuldung des Spitalaufwands vollständig durch entsprechende Steuererträge zurückbezahlt ist. Die Spitalvorlage VI stellt nicht den zeitlich befristeten «sunset-act» dar, der sich im Zeitpunkt des gesetzten Termins automatisch auflöst. Bei der Spitalvorlage VI ist der «Sachhorizont» bzw. die Erfüllung der Planungsziele relevant.

Diese Fragen sind im Jahre 1988 von den Leitern Rechtsdienst der Departemente Finanz, Bau, Justiz und Sanität eingehend geprüft und klar beantwortet worden.

Wir halten bis zur Realisierung der beiden noch nicht beendigten Sanierungsvorhaben bzw. bis zur vollständigen Tilgung der Schuld des Spitalaufonds an der Spitalsteuer fest. Dies entbindet uns aber nicht von der Aufgabe, bereits heute an einer entsprechenden Nachfolgelösung zu arbeiten. Dabei gehen wir davon aus, dass diese mit einer künftigen schweizerischen Spitalfinanzierung kompatibel sein muss. Schliesslich weisen wir darauf hin, dass die Spitalsteuer zurzeit jährlich einen Beitrag von rund 20 Mio. Franken an die Deckung der Spitaldefizite beiträgt und so die Laufende Rechnung entlastet.

Wir bezweifeln ferner, dass das heutige Finanzierungsmodell überholt sei. Immerhin hat das Solothurner Volk eine Erhöhung der Spitalsteuer um einen Prozentpunkt in Kauf genommen, damit die Höhenklinik Allerheiligenberg weiterbetrieben werden kann. Daraus schliessen wir, dass man bereit ist, für unsere Spitäler zusätzliche Abgaben zu entrichten.

Privatisierung/Teilprivatisierung. Gemäss Art. 101 KV führt der Kanton allein oder mit anderen Trägern Spitäler und Heime. Der Kanton ist also verpflichtet, die Spitalversorgung sicherzustellen. Ferner hat er gemäss KVG die Hälfte der Behandlungskosten von allgemein Versicherten in öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spitälern zu tragen.

Bei der Privatisierung/Teilprivatisierung geht es um die Frage, ob das Solothurner Volk und der Kantonsrat bereit sind, die heutigen Entscheidungskompetenzen hinsichtlich der Standorte und der Anzahl im Kanton zu führenden Spitäler und Kliniken an ein anderes Gremium (z.B. Verwaltungsrat einer Spital AG) abzutreten. Ist man bereit, alljährlich über 110 Mio. Franken an Spitalkosten (Bau und Betrieb) zu bezahlen, ohne im Detail über Standorte, Anzahl Betriebe, Kliniken, Leistungsaufträge und Budgets mitentscheiden zu wollen? Denn trotz Privatisierung oder Teilprivatisierung hat der Kanton gemäss KVG weiterhin die Hälfte der Betriebskosten für die allgemein Versicherten zu tragen. Werden Volk und Kantonsrat diese Zahlungspflichten erfüllen, ohne auf strategische (und operative) Geschäfte einen Einfluss nehmen zu können? Bei einer echten Privatisierung hat der Kanton zudem Vorkehrungen zu treffen, wie im Falle des Konkurses eines Spitalbetreibers die Versorgung sichergestellt werden kann.

Gleich lange Spiesse. Auch wir sind für die Schaffung gleicher Voraussetzungen für private und öffentliche Spitäler. Heute sind die öffentlichen Leistungsanbieter durch die generelle Aufnahmepflicht und die Spitalplanung klar benachteiligt.

Die öffentlich subventionierten Spitäler haben die Pflicht, alle Patientinnen und Patienten zur Behandlung aufzunehmen, wie schwer die Krankheiten, wie schlecht die Genesungsaussichten und wie hoch die Behandlungskosten auch immer sein mögen. Demgegenüber ist den Privatspitälern und Privatkliniken kein Aufnahmewang auferlegt. Die dort tätigen Belegärztinnen und Belegärzte können ihr Angebot und damit auch ihr Patientensegment selber bestimmen.

Die Kantone haben ferner eine Planung für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung zu erstellen. Dabei sind aufgrund der Beschwerdeentscheide des Bundesrates die Privatspitäler zwingend auf die Spitalliste zu setzen, wenn sie eine Halbprivat- und Privatabteilung führen, denn im Zusatzversicherungsbereich solle der Markt spielen. Mit der Aufnahme in die Spitalliste haben die Privatspitäler jedoch Anrecht auf den Sockelbeitrag in der Grundversicherung. Auf diese Art und Weise finanzieren jene Patientinnen und Patienten, die sich keine Zusatzversicherung leisten, die Mengenausweitung im Zusatzversicherungsbereich. Als Folge haben die Privatspitäler ihre Kapazitäten während den letzten Jahren auf Kosten der Grundversicherung ausgebaut. Demgegenüber mussten die öffentlichen Spitäler aber Betten abbauen, Abteilungen und sogar ganze Betriebe (ausserhalb unseres Kantons) schliessen. Seit 1990 haben die kantonalen Spitäler 220 Betten (rund 25%) geschlossen. Im gleichen Zeitraum ist die Anzahl der von den beiden Privatkliniken betriebenen Spitalbetten von 40 auf 62 Einheiten (55%) erhöht worden.

Förderung des Wettbewerbs und Vermeidung bzw. Abbau von Doppelspurigkeiten. Weil im Gesundheits- und Spitalwesen das Angebot die Nachfrage bestimmt (und nicht umgekehrt), sind unseres Erachtens Doppelspurigkeiten einzig über eine rigorose Angebotsplanung zu vermeiden und abzubauen. Solange aber die Privatkliniken ohne Rücksicht auf die Spitalplanung ihre Kapazitäten ausbauen und solange die Krankenversicherer die Leistungen der zusätzlich in den Markt tretenden Anbieter bezahlen müssen (Kontrahierungszwang), können Überkapazitäten und Doppelspurigkeiten nicht abgebaut werden.

Verstärkte interkantonale Zusammenarbeit. Wir sind der Auffassung, dass der Kanton Solothurn im Spitalbereich bereits heute einen hohen Stand der interkantonalen Zusammenarbeit pflegt. Wir erinnern an das Freizügigkeitsabkommen mit dem Kanton Basel-Landschaft und an die Abkommen mit den spitzenmedizinischen Zentren in Aarau, Basel und Bern. Wir anerkennen, dass in diesem Bereich heute noch Doppelspurigkeiten bestehen. So liegen die Spitäler Breitenbach und Laufen mit einem vergleichbaren Leistungsangebot nur wenige Kilometer auseinander. Wenn aber, wie dies der Motionär vorschlägt, die Spitäler als Betriebe in der Region erhalten und deren Handlungsspielraum noch erweitert werden sollen, ist ein Abbau solcher Doppelspurigkeiten weder inner- noch interkantonale nicht zu vollziehen.

Sind im heutigen Spitalwesen nur beschränkte Erfolge möglich? Im Jahre 1991 haben die solothurnischen Spitäler (ohne Berufsschulen im Gesundheitswesen) einen Staatsbeitrag von 73.2 Mio. Franken ausgewiesen; 1999 betrug der Staatsbeitrag rund 80 Mio. Franken. Die seit 1.1.1996 den Spitalern auferlegten Zusatzkosten (BERESO, Arbeitszeitreduktion Assistenzärzte) und der durch das KVG ausgelöste Einnahmenausfall bei den Zusatzversicherten (Rückversicherungen von privat auf halbprivat und allgemein) belaufen sich zurzeit auf über 30 Mio. Franken.

Dieser Vergleich zeigt, dass im heutigen System bereits erhebliche Einsparungen erzielt worden sind. Weitere wesentliche Erfolge –da stimmen wir allerdings mit dem Motionär überein– sind nur noch über schmerzhafteste Strukturänderungen, d.h. die Schliessung von Betrieben möglich.

Überprüfung der Spitalaufgaben des Kantons im Rahmen von SO+. Im Rahmen des Projektes SO+ werden durch fünf externe Fachleute sämtliche Staatsaufgaben dahingehend überprüft, ob sie auch inskünftig durch den Kanton zu erfüllen sind. Dazu gehört auch die Aufgabe der Spitalversorgung. Bis im Mai 2000 erwarten wir die entsprechenden Vorschläge. Im Bereich Spitäler sind insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

- Gehört die Spitalversorgung zu den Kernaufgaben des Kantons?
- Wie sollen die Spitäler organisiert werden (regionale Leistungsaufträge, interkantonale Zusammenarbeit)?
- Welche Rechtsform soll gewählt werden (AG, selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts)?
- Wer hat die Kompetenzen für die wichtigsten Entscheide (Spitalregionen, Standorte, Leistungsangebot)?
- Welches sind die Aufgaben und Kompetenzen der politischen Behörden (Regierungsrat, Kantonsrat, Volk)?
- Wie soll die Finanzierung erfolgen?

Weiteres Vorgehen. Nach dem Vorliegen der Ergebnisse von SO+ werden die Grundlagen für die Nachfolgegesetzgebung der Spitalvorlage VI sowie der Spitalsteuer in Angriff genommen. Dabei sollen die wichtigsten Fragen und Änderungen nach der Präsentation von SO+ (Juni 2000) mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Diskussionsforums vom November 1999 in Olten besprochen werden. Neben den Ergebnissen von SO+ sind insbesondere auch die Entwicklungen in der Spitalfinanzierung auf gesamtschweizerischer Ebene zu berücksichtigen.

Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung.

Leo Baumgartner. Mit der Aufhebung der Spitalvorlage VI ist der Handlungsbedarf offensichtlich. Nach Abschluss der baulichen Gesamtanierung der psychiatrischen Klinik – als letztes Glied in der langjährigen Spitalanierungsphase – muss ein neues Konzept als Nachfolger der Spitalvorlage VI aus dem Jahr 1974 erarbeitet werden. Die Spitalsteuerbasis im übergeordneten Sinn muss demnach neu definiert werden. Dies ist das vordringliche Anliegen der Motion. Wir sind zum Handeln gezwungen. Bereits ist ein Renovationsprojekt im Bürgerspital Solothurn in der Pipeline, ohne Vorhandensein der entsprechenden finanziellen Rahmenbedingungen. Der Motionär erwähnt unter anderem, der Kanton Thurgau sehe eine vollständige Privatisierung der Spitäler mit einer Verbundlösung vor. Das ist eine von vielen möglichen Varianten, die im Prinzip ausdrückt, dass kein Thema tabu ist. Grundsätzlich sind Überlegungen über folgende Themen anzustellen: Entkoppelung der Spitäler von der öffentlichen Hand, Beschränkung der kantonalen Subventionen, die Frage, was abgeschafft oder ausgelagert werden kann, die Definition der ausserkantonalen Abgrenzungen usw. Wir müssen uns bewusst sein, dass der Beitrag des Kantons, in welcher Form auch immer, auch in Zukunft unausweichlich ist. Blosser Verlagerungen reichen nicht aus. Vergleiche mit Privatspitälern sind nicht in jedem Fall und a priori anwendbar. Demzufolge müssen wir den angesprochenen Problemkreis als Gesamtpaket betrachten, welches durchaus die Worte «Privatisierung/Teilprivatisierung» beinhalten kann. Wir dürfen dabei die Sozialverträglichkeit nicht vergessen, damit benachteiligte Mitmenschen nicht noch stärker benachteiligt werden. In diesem Sinne ist die Motion ein konstruktiver Beitrag. Dies unabhängig von der folgenden Tatsache: Wir freuen uns, dass unsere seinerzeit nicht als genehm empfundene, in den Kernaussagen identische Motion somit durch Peter Meier wieder aufs Tapet gekommen ist. Die CVP stimmt der Motion zu.

Reiner Bernath. Im Gegensatz zu Leo Baumgartner ist die SP-Fraktion der Meinung, diese Motion sei überflüssig. Die Motion will die Globalbudgets für die öffentlichen kantonalen Spitäler nach vier Jahren bereits wieder abschaffen. Seine Motion zielt nämlich eindeutig auf die Privatisierung. Die anderen beiden Themen der Motion kommentiere ich nur kurz. Für den Ersatz der Spitalvorlage VI ist eine Motion überflüssig. Die interkantonale Zusammenarbeit ist mindestens seit dem Vertrag mit Baselland ein Thema für das Departement.

Jetzt aber zur Privatisierung. Die SP-Fraktion will beim System der Globalbudgets bleiben. Eine Privatisierung ist der falsche Weg zur falschen Zeit. Nach vier Jahren guter Erfahrungen mit den Globalbudgets ist nicht jetzt oder vielleicht später eine Änderung nötig, sondern exakt auf die nächste Globalbudgetperiode, das heisst per 1. Januar 2002. Wir benötigen eine Korrektur innerhalb des Systems, nämlich

regionale Leistungsaufträge anstatt solche für einzelne Spitäler. Einen Systemwechsel brauchen wir nicht. Der Kantonsrat soll die Spitalpolitik weiterhin mitbestimmen können. Der Service public muss öffentlich bleiben. Die kantonalen Spitäler bleiben öffentlichrechtliche Anstalten unter politischer Kontrolle. Will der Kantonsrat tatsächlich freiwillig auf sein Mitspracherecht in der Spitalpolitik, bei den Globalbudgets und den Leistungsaufträgen verzichten? Diese Frage zu stellen heisst, sie zu verneinen. Die SP ist davon überzeugt, dass der Betrieb der Spitäler zu den unverzichtbaren Aufgaben der öffentlichen Hand gehört. Nur der Staat garantiert einen guten Service public, das heisst: Die Behandlung aller Kranken, sei es tagsüber oder nach Mitternacht, ob arm oder reich. Notfallbehandlungen sollen für alle rund um die Uhr zugänglich sein.

Zum Spardruck: Der Kanton will und kann seinen Beitrag leisten. Wir sind davon überzeugt, dass nur der Staat unter Beibehaltung der Qualität vernünftig sparen kann. Oder, wie es Werner Widmer, ehemaliger Direktor des Bürgerspitals und ehemaliger Kantonsrat der FDP, formulierte: Der Zugang zum Gesundheitswesen darf nicht dem freien Markt überlassen werden. Es braucht eine Reglementierung. Sonst haben einkommensschwache Menschen keine Chance. Zusammengefasst: Nach nur vier Jahren WOV-Erfahrung drängt sich ein Systemwechsel nach der Meinung der SP-Fraktion nicht auf. Politikerinnen und Politiker, das Spitalamt und die betroffenen Spitäler sind lernfähig und bereit, Gelder innerhalb des Systems noch optimaler einzusetzen. Wir lehnen die Motion daher ab.

Jürg Liechti. Die FdP/JL-Fraktion ist praktisch einstimmig für die Überweisung dieser Motion. Wir beglückwünschen die Regierung, dass sie sich dazu durchringen konnte, die Motion entgegenzunehmen. Dies geschieht durchaus in Anerkennung noch nicht gelöster Probleme im Umfeld dieses Vorstosses. Ich möchte zu drei Punkten Stellung nehmen. Erstens zur Privatisierung. Was heisst Privatisierung, und wie stellt man den Zugang aller Leute, auch der weniger bemittelten, sicher? Hier ist noch viel Aufklärungsarbeit zu leisten. Grundsätzlich bestehen zwei Systeme. Im alten System nehmen die Kantone die Aufgabe selbst zu 100 Prozent wahr, indem sie Spitäler bauen, betreiben und den Zugang aller Leute sicherstellen. Mit dem KVG haben wir ein neues System mit dem Grundsatz, dass jeder Zugang zu einem breiten Grundangebot im Gesundheitswesen hat. Die Kantone sind dafür zuständig, dass dieser Zugang offen bleibt. Das heisst aber nicht, dass die Kantone die Spitäler selber betreiben müssen. Das kann durchaus heissen, dass der Kanton als Einkäufer der Gesundheitsleistungen auftritt und die Leistungserbringung unabhängigen Instanzen überlässt. In der Tat zeigen fast alle theoretischen Analysen, dass heute ein effizienteres, kostengünstigeres und effektiveres System zustande kommt, wenn man die Rolle des Einkäufers – das ist der Staat, der den Zugang des Einzelnen zum Gesundheitswesen sicherstellt – und des Leistungserbringers trennt. In diesem Sinn heisst Privatisierung nicht, dass es nur noch Privatspitäler gibt, die nur noch Privatpatienten aufnehmen, nur in rentablen Bereichen tätig sind und riesige Gewinne schreiben. Damit wird den Leuten vielfach Angst gemacht. Eine solche Privatisierung ist nicht gemeint; vielmehr wollen wir vom Staat unabhängige Leistungszentren erhalten. Dort kauft der Staat Leistungen ein, die zur Erbringung der KVG-Leistungen nötig sind. Der Staat hat die Möglichkeit, dies zu kontrollieren, weil er als einziger Einkäufer von Leistungen gemäss KVG eine enorme Marktmacht hat und Bedingungen stellen kann, die er an einen Leistungsauftrag knüpfen kann. Zu den gleich langen Spiessen. Diese Frage haben wir bereits im Zusammenhang mit der überwiesenen Standesinitiative diskutiert. Die Spitäler, die KVG-Dienstleistungen erbringen, müssen zu 50 Prozent subventioniert werden, die andern nicht. Das ist eine riesige Ungleichheit. Sie führt dazu, dass KVG-Leistungen nur durch die öffentlichen Spitäler erbracht werden können. Dadurch wird der Wettbewerb beschränkt und ein Kostensenkungspotenzial nicht ausgenützt. In der Standesinitiative, die auf der langen Bank sitzt, wird eine Lösung auf gesamtschweizerischer Ebene angestrebt. Hier liegt eine andere Lösung vor. Wenn man nur noch privatrechtlich organisierte Spitäler hätte, könnte die Ungleichheit der Spiesse beseitigt werden.

Der dritte Punkt ist die ordnungspolitische Frage. Heute haben wir die folgende Situation: Der Kanton baut, plant und finanziert die Spitäler. Zweitens betreibt er sie selbst, ist Tarifpartner der Krankenkassen und gleichzeitig Tarifgenehmigungsbehörde. Schliesslich sollte er auch das Aufsichtsorgan für die Qualitätssicherung sein. Das kann doch nicht gut gehen. Überlegen Sie sich nur, in welcher Konfliktsituation der Kanton sich befindet, wenn er mit den Krankenkassen die Tarife für Spitalleistungen vereinbaren muss. Im Interesse des Bürgers, der tiefen Krankenkassenprämien und des Sparens müsste er die Tarife drücken. Er muss sie im Gegensatz dazu jedoch erhöhen, damit die Spitaldefizite nicht zu hoch werden. Diese Konflikte können wir nur durch eine Entkoppelung der Funktionen lösen. Die Privatisierung wäre dafür ein möglicher Weg.

Ich fasse zusammen: Der Vorstoss von Peter Meier wird nicht alle offenen Fragen lösen. Es gibt viele Probleme, die im Moment unklar sind. Was geschieht, wenn eine solche Institution einginge? Die Frage stellt sich insbesondere dann, wenn der Kanton über einen grossen Aktienanteil verfügte. Könnte man es sich überhaupt leisten, eine solche Institution eingehen zu lassen? Selbstverständlich ist es ein Ärgernis, dass heute keine Vertragsfreiheit der Krankenkassen gegenüber ihren Partnern besteht. Es ist richtig, diesen Vorstoss jetzt entgegenzunehmen, damit die Probleme angegangen werden können. Die heutige Lösung «verhett» nicht und ist ein Auslaufmodell. Ich bitte Sie, die Motion zu überweisen.

Oswald von Arx. Die SVP-Fraktion lehnt die Motion klar ab. Wir sind für die Umwandlung in ein Postulat. Die Überprüfung der Spezialaufgaben im Rahmen von Solothurn Plus durch Dr. Ogier soll nicht vorweggenommen werden. Zu viele Fragen sind gemäss Regierungsrat unter Punkt 3.7 auf Seite 4 der Vorlage noch offen und müssen deshalb vorerst einmal genau überprüft werden. Die SVP-Fraktion ist zudem nur für eine allfällige Teilprivatisierung unserer Spitäler. Die Schaffung einer erneuten Zweiklassenmedizin lehnen wir ab. Eine Privatisierung führt zudem zu einer krassen Umverteilung der Kosten. Es wird mehr Sozialhilfeempfänger und Personen, die Prämienverbilligung benötigen, geben. Zudem werden die Krankenkassenprämien steigen. Aus diesen Gründen lehnen wir den Vorstoss als Motion ab, stimmen ihm jedoch in Form eines Postulats zu.

Iris Schelbert. Die Grüne Fraktion steht dieser Motion auch ablehnend gegenüber. Zum einen ist für uns die interkantonale Zusammenarbeit selbstverständlich und zwingend. Ein Systemwechsel in einem derart komplexen und sensiblen Bereich ist problematisch, können doch kleine Veränderungen sehr grosse Auswirkungen haben. Eine Privatisierung ist immer durch finanzielle Interessen geprägt. Das heisst, privatisiert werden vor allem Bereiche, die finanziell sehr interessant sind. Der Kanton bleibt dann auf den weniger interessanten und kostenintensiven Bereichen sitzen. Wir wollen einer Zweiklassenmedizin keinen Vorschub leisten. Für uns muss das Gesundheitssystem sozialverträglich bleiben.

Rolf Ritschard, Vorsteher des Departementes des Innern. Da die Antwort recht ausführlich ist, kann ich mich kurz halten. Etwas scheint mir aber sehr wichtig: Der Begriff «Privatisierung» wird nach wie vor sehr diffus verwendet, unter anderem auch von Jürg Liehti. Spricht man von der privatrechtlichen Rechtsform, also der Schaffung einer AG? Einige Leute halten dies für eine Privatisierung. Das hat mit Privatisierung aber nichts zu tun. Wir benützen den Begriff Privatisierung im Zusammenhang mit der Frage, wer der Eigentümer der Gesellschaft ist. Im Kanton Solothurn gehören alle Spitäler dem Kanton. Die entscheidende Frage bei der Privatisierung lautet: Soll der Kanton auch in Zukunft der Eigentümer – der alleinige oder mehrheitliche – einer Spital-AG Solothurn sein? Wenn man dem dann privatisiert sagt, so ist das Etikettenschwindel.

Wer eine Privatisierung will, soll ganz klar Ross und Reiter nennen. Sie sollen sagen, dass Private die Haupt-, Allein- oder Mehrheitseigentümer der Spitalbetriebs-AG Solothurn werden sollen. Wenn sie das unter Privatisierung verstehen, so sollen sie es sagen. Meinen sie aber nur den Übergang zur privatrechtlichen Form, nämlich die Schaffung einer Aktiengesellschaft, so sollen sie die Frage beantworten, wem die Aktiengesellschaft gehört. Im Kanton Thurgau ist der Kanton nach wie vor der Alleinaktionär der Spital-AG Thurgau. Reine Privatisierungsmodelle, bei welchen der Leistungserbringer für den gesamten Kanton unabhängig vom Staat ist, gibt es in der Schweiz nicht. Ich bitte Sie, diesen Unterschied zur Kenntnis zu nehmen: Das eine ist die Rechtsform; sie ist nicht entscheidend. Entscheidend ist die Frage, wer der Eigentümer der Spitäler ist.

Peter Bossart. Ich spreche in meinem eigenen Namen. Privatisierung tönt fortschrittlich und modern und hat einen gewissen Sex-Appeal. Ich möchte vorausschicken, dass ich in meiner Grund- und Geisteshaltung der Regierung in Sachen Führung von Spitalern genauso viel zutraue wie sehr vielen Unternehmen und Geschäftsleitungen in der Schweiz. Ich erinnere an die Diskussion über das Schuhmuseum Bally, die wir kürzlich geführt haben. Nun zur Privatisierung der solothurnischen Spitäler. Als ich die Stellungnahme der Regierung studierte und die Argumente gewichtete, erwartete ich, sie werde die Motion als Postulat entgegennehmen. Den vielen Argumenten, welche die Regierung für ein Postulat angebracht hat, möchte ich zwei Gründe anfügen, warum ich für ein Postulat bin. Im Rahmen von Solothurn Plus sollen die Spitalaufgaben des Kantons überprüft werden. Es stellen sich folgende Fragen: Ist die Spitalversorgung eine Kernaufgabe des Kantons? Wie soll die Finanzierung erfolgen? Zum jetzigen Zeitpunkt möchte ich den Vorstoss nicht als Motion entgegennehmen, sondern als Postulat. Jürg Liehti hat auch noch einen ganzen Strauss von offenen Fragen aufgelistet.

Trotz Privatisierung hat der Kanton gemäss KVG weiterhin die Hälfte der Betriebskosten für den allgemein Versicherten zu tragen. Dies steht in der Stellungnahme der Regierung. Es ist nicht richtig, dass der Kanton in der Zahlungspflicht steht, ohne die massgeblichen Entscheidungen auch fällen zu können. Der Grundsatz «Wer zahlt, befiehlt» ist verletzt. Aus heutiger Sicht sehe ich nicht klar, wie die Kompetenzen und Entscheidungsprozesse in einem künftigen Szenario sein werden. Darum möchte ich den Vorstoss nicht in der zwingenden Form entgegennehmen. Die Angelegenheit soll im Rahmen von Solothurn Plus geprüft werden. Das Gedankengut von Peter Meier soll einfließen. Das wäre der richtige Weg. Ich bitte Sie, dem Vorstoss als Motion nicht zuzustimmen.

Beat Käch. Als ich die Antwort der Regierung las, hatte ich zuerst auch den Eindruck, es sei ein Fehler geschehen. Ich hätte eher erwartet, dass sie die Motion nicht erheblich erklären würde. Alle Argumente sprechen zuerst dagegen. Das Anliegen muss im Zusammenhang mit der Überprüfung der Spitalaufgaben im Rahmen von Solothurn Plus behandelt werden. Ein Teilaspekt dieser Motion ist die Aufhebung

oder Abschaffung der BERESO im Spitalbereich. Immerhin erinnere ich daran, dass es ein freisinniger Vorstoss war, die BERESO einzuführen. Dass die BERESO reformbedürftig ist, streitet wohl niemand ab. Die BERESO ist aber nicht nur schlecht. Gerade für das Spitalpersonal hat sie Gerechtigkeit geschaffen. Es gab sehr viele Aufholer. Eine gerechte Entlohnung für eine Kategorie von Arbeitnehmerinnen konnte erreicht werden. Das war nicht von vornherein schlecht. Werden die Löhne im Falle einer Privatisierung sinken? Das ist vielleicht auch die Absicht der Motionäre. Die Flexibilität hat auch gewisse Nachteile für das Spitalpersonal. Entsprechend steht dieses der Flexibilisierung skeptisch gegenüber.

Erna Wenger. Wenn immer von den gleich langen Spiessen gesprochen wird, so fällt mir Folgendes auf: Tatsächlich kann man im Gesundheitswesen Geld verdienen. Aber das Geldverdienen im Spitalbereich ist nicht gleichmässig verteilt. Geldverdienen ist manchmal etwas einfacher. Das öffentliche Spital ist in der Ausbildung tätig und bietet einen 24-Stunden-Notfalldienst an. Damit lässt sich nicht unbedingt Geld verdienen, sondern es handelt sich um einen Dienst für unsere Bürgerinnen und Bürger. In der letzten Zeit hat mich die Frage der Verantwortlichkeit sehr beschäftigt. Ich bin froh, dass das von Peter Bossart erwähnt wurde. Erinnern wir uns an die SOBA-Geschichte: Die Verantwortung hatte man damals abgetreten. Wir im Rat waren ratlos. Was machen Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn ein solches Spital Konkurs geht? Ich nehme an, der Kanton müsse trotzdem helfen, das Defizit zu decken. Wollen unsere Bürgerinnen und Bürger kein Mitspracherecht mehr? Wir haben zweimal über den Allerheiligenberg abgestimmt. Ist es politisch möglich, sich derart auf die Äste hinauszuwagen und die Motion von Peter Meier erheblich zu erklären? Sind Sie bereit, auf die Mitbestimmung über Globalbudgets und Leistungsaufträge zu verzichten? Das würden nämlich andere Leute machen. Wir von der SP haben den Eindruck, dass es gute Möglichkeiten gibt, um den Spitalbetrieb effizienter zu gestalten. Ich war überrascht, von Oswald von Arx zu hören, dass die Arbeit der Ogier-Arbeitsgruppe weiterlaufen soll. Weiter ist die Regionalisierung der Leistungsaufträge in die Wege geleitet. Wir hatten Kontakt mit Leuten aus dem Kanton Thurgau. Folgende Aussage war für mich besonders interessant: Die Hausangestellten verdienten vor der Privatisierung 28 Franken in der Stunde. Jetzt erhalten sie noch 17 Franken. Mit dieser Geschichte will ich Ihnen zeigen, was für ein Missbrauch getrieben werden kann.

Urs Huber. Ich habe in dieser Debatte ein Stichwort vermisst, und zwar der berühmte-berühmte Allerheiligenberg. Es ist für mich nicht mehr vorstellbar – sei es eine Privatisierung, Teilprivatisierung, sei der Staat Hauptaktionär oder nicht –, nochmals eine solche Abstimmung zu veranstalten, wie wir sie zweimal hatten. Ich will das nicht werten. Im Votum der CVP, die damals die grosse Verteidigerin war, hätte ich mindestens eine Aussage dazu erwartet. Wird man seinen Wählern später sagen: «Es tut uns Leid, es ist halt nicht mehr unsere Kompetenz. Das ist jetzt abgetreten. Und hiermit haben wir das Problem auch gelöst.» Das wäre keine schöne Lösung.

Helen Gianola. Ich bitte Sie, die Motion zu überweisen. Die Regierung zeigt in Ziffer 2.7 offene Fragen auf. Zum Beispiel: Gehört die Spitalversorgung zu den Kernaufgaben des Staats? Wie sollen die Spitäler organisiert werden? Welche Rechtsform soll gewählt werden? Wer hat die Kompetenzen für die wichtigsten Entscheide? Es ist immens wichtig, sich keine Scheuklappen anzulegen. Man muss die Augen offen halten und sich jede Rechtsform offen lassen. Und zwar sowohl die privatrechtliche als auch die öffentlichrechtliche Form. Das Privatrecht tel quel mit Geldverdienen und Gewinn zu verbinden halte ich in der heutigen Zeit im Gesundheitswesen für falsch und fatal. Dies trifft sicher nicht zu. Dass ein Privatspital keinen 24-Stundendienst anbieten kann, ist auch so ein Schreckgespenst, das sicher nicht zutrifft. Mit der Zustimmung zur Motion können andere Möglichkeiten der Strukturänderung als Schliessungen gesucht werden. Bei gewissen Spitalern könnte man sich privatrechtliche Formen überlegen und über deren Sinn und Zweck diskutieren.

Rolf Grütter. Ich möchte mich den Ausführungen von Helen Gianola anschliessen. Worum geht es eigentlich? Wir müssen uns in naher Zukunft Gedanken über die Gesundheitspolitik in unserem Kanton, und damit auch über die Zukunft der Spitäler, machen. Wenn man das tun will, sollte man alle Optionen auf dem Tisch haben. Die Motion von Peter Meier zielt in eine mögliche Richtung. Eine Vorlage soll ausgearbeitet werden, über die wir entscheiden können. Ein Teil der offenen Fragen muss bis dann gelöst sein. Man kann ja keine Gesetzesvorlage mit lauter Fragezeichen verabschieden. Ich bitte Sie, die Motion zu überweisen, damit wir möglichst die ganze Palette zur Verfügung haben. In Kenntnis aller Optionen können wir dann entscheiden, welches der Weg für den Kanton Solothurn ist.

Leo Baumgartner. Wenn es um den Allerheiligenberg geht, bin ich ganz besonders «angeschossen». Ich habe ganz klar gesagt: Schauen wir uns das Gesamtpaket an. Das heisst nicht, dass wir uns heute für oder gegen eine Rechtsform entscheiden. Schauen wir die Sache an. Für unsere Fraktion ist klar, dass die Sozialverträglichkeit gewährleistet sein muss. Der Moment ist gekommen – und das schreibt auch die Regierung –, in welchem die Fragen angeschaut werden können.

Peter Meier. Ich bin um die letzten Voten froh. Ich habe mir lange überlegt, ob ich den Vorstoss in Motions- oder Postulatsform einreichen sollte. Ich habe mir auch den Text lange überlegt. Ich habe einen grossen Fächer aufgebaut. Rolf Ritschard hat die Ärmel hochgekrempelt. Die kannst sie wieder hinunterkrempeln; ich bin nicht mehr so aggressiv. Er hat genau das aufgezeigt, worum es in der Diskussion unter anderem ginge. Hätte ich die eine oder andere Variante gewählt, so könnte man mich daran aufhängen. Das habe ich aber bewusst nicht gemacht. Die Möglichkeit muss tatsächlich bestehen, dass man nicht nur eine privatrechtliche Rechtsform ins Auge fasst, sondern eine Privatisierung oder eine Teilprivatisierung. Aber das muss demokratisch ausdiskutiert werden. Warum habe ich kein Postulat eingereicht? Ich spreche nun vor allem euch von der SVP an. Erfahrungsgemäss macht ein Postulat zu wenig Druck. Wir sind vor allem mit der Spitalvorlage VI in einer ungunstigen Situation. Der Spitalaufonds ist defizitär. Wenn wir mit der gleichen Spitalsteuer fahren, so bezahlen wir bis ins Jahr 2013 – dann bin ich schon lange nicht mehr im Kantonsrat und kann keinen Einfluss mehr nehmen. Es besteht Handlungsbedarf. Eine Motion hat mehr Gewicht und setzt gewisse Schranken. Ich hoffe, Sie können dem zustimmen. Ich bin mit dem einverstanden, was du sagst, Oswald, aber das müssen wir überprüfen. Was in der Antwort zur Überprüfung der Spitalaufgaben steht, kann ich voll unterschreiben. Wenn das Volk keine Privatisierung will – was durchaus möglich ist –, so halte ich nicht daran fest. So undemokratisch bin ich nicht. Wir müssen alles Mögliche überprüfen können. Wenn wir die Motion ablehnen, haben wir wieder einmal nichts. Wir können dann wieder einen neuen Vorstoss lancieren – es wurden ja schon verschiedene Vorstösse in dieser Richtung eingereicht. Der Fächer muss offen bleiben, daher halte ich an der Form der Motion fest. Auf den Inhalt gehe ich nicht mehr ein. Es genügt mir nicht, wenn man sagt, die Globalbudgetierung sei jetzt eingereicht. Damit handelt es sich lediglich um einen Teilbereich. Zur Frage des Konkurses: Sie wären froh gewesen, wenn die Kantonbank privatisiert gewesen wäre. Dann hätten Sie die 500 Mio. Franken nicht am Hals. Wer gegen diese Motion ist, ist entweder aus ideologischen Gründen – dafür habe ich ein gewisses Verständnis – oder wegen Teilbereichen dagegen. Aber dann können wir wieder bei null beginnen. Ich bitte diejenigen, die noch auf wackligen Beinen stehen, die Motion zu unterstützen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Peter Meier

67 Stimmen

Dagegen

45 Stimmen

Schluss der Sitzung um 12.35 Uhr